

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 64 (1919)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins
und des Pestalozzianums in Zürich

Erscheint jeden Samstag.

Redaktion:

F. Fritschl, Sekundarlehrer, Steinwiesstrasse 18, Zürich 7
P. Conrad, Seminardirektor, Chur

Druck und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1, Bärengasse 6

Neue Abonnements-Preise für 1919:

	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Für Postabonnenten	Fr. 10.70	Fr. 5.50	Fr. 2.95
„ direkte Abonnenten { Schweiz: „ 10.50		„ 5.30	„ 2.75
Ausland: „ 13.10		„ 6.60	„ 3.40
Einzelne Nummern à 30 Cts.			

Inserate:

Per Nonpareille-Zelle 40 Cts., Ausland 50 Cts. — Grössere Aufträge entsprechenden Rabatt.
Inserat-Schluss: Mittwoch Abend. — Alleinige Annoncen-Annahme:
Orell Füssli-Annonen, Zürich, Bahnhofstr. 61 und Füssli-Str. 2, und Filialen in
Aarau, Basel, Bern, Chur, St. Gallen, Solothurn, Genf, Lausanne, Neuchâtel etc.

Beilagen der Schweizerischen Lehrerzeitung:

Jugendwohlfahrt, jährlich 12 Nummern.
Monatsblätter für die physische Erziehung der Jugend, jährl. 12 Nummern,
Pestalozzianum, je in der zweiten Nummer des Monats.
Zur Praxis der Volksschule und Literarische Beilage, jeden Monat.
Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich, jeden Monat.
Das Schulzeichnen, jährlich 8 Nummern.

Inhalt:

Zwei Lehrerbesoldungsgesetze. — Sängervater Joh. Rudolf Weber und die Schule. I. — Kantonale Lehrerkonferenz Schaffhausen. — Das pädagogische Ausland. — Schulnachrichten. — Vereinsmitteilungen.

Der pädagogische Beobachter im Kanton Zürich. Nr. 13.

Avis!

Die tit. Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung, welche die Abonnements-Nachzahlung pro 1919 v. Fr. 3.— bis jetzt noch nicht eingesandt haben, bitten wir, diesen Betrag gefl. umgehend mit Postcheck VIII 640 uns zu kommen zu lassen, ansonst wir uns erlauben werden, diese Nachzahlung nächstens durch Postnachnahme bei ihnen zu erheben.

Die Expedition.

Der junge Geschäftsstenograph

Praktische Einführung in die Geschäftsstenographie — Nach Silben abgezählter Diktatstoff — Alphabetisches Verzeichnis mit mehr als 700 Kürzungen Stolze-Schrey von Joseph Meyer, Stenographielehrer an der kantonalen Handelschule u. an der Handelsabteilung der Töchterschule Basel

Preis Fr. 1.—

! Kürzester Weg von 80 auf 150 Silben !! In 10 Monaten 1000 Ex. verkauft ! Von demselben Verfasser sind in 2. Auflage erschienen:

Französische Stenographie : : Englische Stenographie
Italienische Stenographie (Anhang: Spanische Stenographie)

Preis je Fr. 1.—

Lehrbuch der franz., engl. u. ital. Stenographie (Anh.: Span. Stenogr.)

Preis Fr. 2.50

In diesen Übertragungen des Systems Stolze-Schrey auf fremde Sprachen, die aus mehr als 10-jähriger Unterrichtspraxis hervorgegangen sind, ist nach Möglichkeit das Prinzip durchgeführt, in allen Sprachen für den gleichen Laut das gleiche Zeichen zu verwenden. Die Schwierigkeiten in der theoretischen Erlernung und praktischen Anwendung einer Übertragung reduzieren sich dadurch auf ein Minimum.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie durch den Verlag: Lehrmittel-Depot der Kantonalen Handelschule

Basel.

Nachlassen der Kräfte und der Arbeitslust verhindert

ELCHINA-Kur

Elchina wirkt anregend und stärkend auf Geist und Körper, gibt frische Kraft und frischen Mut.

Originalfr. 3.75, vorteilh. Doppelfr. 6.25 in den Apotheken.

928

„Ideal“

ist in der Tat Fischer's Schuh-Créme „Ideal“, denn sie gibt nicht nur schnellen und dauerhaften Glanz, sondern konserviert auch das Leder und macht es geschmeidig und wasserdicht. Verlangen Sie also bei Ihrem Schuh- oder Spezereihändler ausdrücklich „Ideal“.

Dosen verschied. Größen. Alleiniger Fabrikat: G. H. Fischer, chem. Zündholz- u. Fettwaren-Fabrik, Fehrlorff.

50 kleine methodisch geordnete

Buchhaltungs-Aufgaben

für Sekundar-, Real-, Bezirksschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen, von J. Brülsauer.

Preis 85 Cts.

Gebrüder von Matt, Altdorf (Uri).



Maturität - Handel - Moderne Sprachen

HANDELSMATURITÄT

Vorbereitungsschule. — Spezialkurse für Fremde. — Erstklass. Lehrkräfte. Sorgfältige individ. Erziehung. Vorzügliche Ernährung. — Sport, Körperbildung. Beste Referenzen.



Inhaber und Direktoren A. Merk u. Dr. Husmann.

NEU VERLOBTE

finden in unserem neuen reich illustrierten Katalog

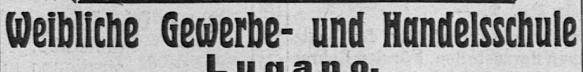
(18. Auflage) über

eidgenöss. kontrollierte Goldwaren und Uhren

viel Anregung für passende Geschenke zu vorteilh. Preisen.

Verlangen Sie solchen gratis.

E. Leicht-Mayer & Co. Luzern Kurplatz No. 18.



senden wir unverbindlich und kostenlos

Auswahl- und Ansichts-Sendungen in

Violinen, Etuis, Bogen, sowie Musik-

instrumenten aller Art, wenn einer der

Schüler etwas benötigt.

Castagnola

bei Lugano

Pension zur Post

Pension von Fr. 7.— an

Gute Küche

An die tit. Lehrerschaft

senden wir unverbindlich und kostenlos

Auswahl- und Ansichts-Sendungen in

Violinen, Etuis, Bogen, sowie Musik-

instrumenten aller Art, wenn einer der

Schüler etwas benötigt.

(Höchste Provision.)

Musikhaus J. Craner

Zürich I 9 Münsterstrasse 9

Konferenzchronik siehe folgende Seite.

Konferenzchronik

Mitteilungen sind gef. bis **Mittwoch abend**, spätestens Donnerstags mit der ersten Post, an die **Druckerei** (Art. Institut Orell Füssli, Zürich, Bärengasse) einzusenden.

Lehrergesangverein Zürich. Heute punkt 5 Uhr Probe auf der Hohen Promenade. Vollzählig! Nächsten Samstag, 4. Okt., Hauptversammlung des L. G. V. — Geschäfte vide Art. 16 der Statuten. (Rücktritte des Präsidenten und dreier Vorst.-Mitgl.).

Lehrerverein Zürich. Naturwissenschaftliche Vereinigung: Geologische Exkursion ins Glattal unter Führung von Herrn Dr. J. Hug Sonntagvormittag, 5. Okt. Zürich H. B. ab 7.00. Einfache Fahrkarte nach Dietlikon. Zu Fuß über die Schotterfelder von Brüttisellen und Wangen nach Hegnau. Studium der Abflussverhältnisse in den Rückzugsmoränen der letzten Vergletscherung zwischen Hegnau und Nänikon. Zürich an 1.54. Bei zweifelhafter Witterung Auskunft durch Tel. Hottingen 1929.

Lehrerturnverein Zürich. Lehrer. Übung Montag, 29. Sept., 6 Uhr, Kantonsschule. Knabenturnen, Lektion II. Stufe, Spiel. — Alle! Lehrerinnen. Übung jeden Dienstag 5 1/2 Uhr in der Hohen Promenade.

Lehrerinnenchor Zürich. Montag, 29. Sept., abds. 8 Uhr, Übungssäle der Tonhalle. Probe mit der Harmonie. Vollzählig und pünktlich!

Pädagogische Vereinigung Winterthur. Dienstag, 30. Sept., 5 Uhr, Schulhaus St. Georgen. Behandlungsgegenstand: Der Rechenunterricht in der Volksschule.

Zeichenkränzchen Winterthur. Nächste Übung Samstag, 4. Okt., 2 Uhr, im Schulhaus St. Georgen. Bei schönem Wetter Zeichnen im Freien: Bäume; andernfalls im Schulhaus St. Georgen: Übungen in der fr. Perspektive.

Lehrerturnverein Winterthur und Umgebung. Übungsstunde Montag, 29. Sept., 6—7 im Lind. Freiübgn. Volkstüm. Übgn. und Hallenspiele. Abfahrt nach Baden 28. Sept., 6.16 vorm. Baden an 7.45. Beginn der Vorführungen und Spiele 10 Uhr.

Lehrerturnverein des Bezirkes Pfäffikon. Übg. Mittwoch, 1. Okt., 6 1/4 Uhr, Turnhalle Pfäffikon. Lektion in Mädchenturnen, ev. III. Stufe. Erscheint vollzählig!

Schulkapitel Andelfingen. Versammlung Samstag, 27. Sept., vorm. 9 1/2 Uhr, im Schulhaus Feuerthalen. Haupttr.: „Das kantonale Jugendamt“. Referat v. Hrn. W. Frauenfelder, Feuerthalen.

Lehrerturnverein des Bezirkes Hinwil. Übung Samstag, 4. Okt., 2 1/2 Uhr, in Wald.

Lehrerturnverein Baselland. Die Oktoberübung ist auf den 18. verschoben.

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe Samstag, 27. Sept., 4 Uhr, im Konferenzsaal der franz. Kirche.

Abonnements.

Auf Beginn des IV. Quartals laden wir zu gefl. Fortsetzung und Neubestellung des Ahonnements auf die Schweiz. Lehrerzeitung ein: vierteljährlich Fr. 2.75.

Der Zentralvorstand.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Einführung in die Buchhaltung.

Von **Dr. René Widemann**,

Vorsteher der Widemannschen Handelsschule in Basel.

80 Seiten. Preis **Fr. 2.—**.

Das vorliegende Buch bezweckt, die Grundsätze der heute gebräuchlichen Buchhaltungsformen darzustellen. Für den Lehrer ist die Kenntnis der Grundsätze und die Fähigkeit, eine Bilanz zu lesen, unerlässlich. Das vorliegende Buch gibt ihm die nötige Orientierung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch direkt vom Verlag.

Lehrstelle an der Kantonsschule Solothurn.

Die infolge Demission des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines **Professors der Geschichte** wird mit Amtsantritt, wenn möglich auf 20. Oktober 1919, zur Besetzung ausgeschrieben. Dem Gewählten werden auch weitere seiner Studienrichtung entsprechende Fächer übertragen.

Jährliche Besoldung Fr. 7300.—, Altersgehaltszulagen bis Fr. 1000.—, Maximum in 12 Jahren. Gesetzliche wöchentliche Pflichtstundenzahl 25; Mehrstunden werden pro Jahr mit Fr. 300.— honoriert.

Bewerber haben ihre Anmeldung unter Beifügung einer Darstellung ihres Lebenslaufes, sowie ihrer Ausweise über wissenschaftliche Bildung und bisherige Lehrertätigkeit und Praxis dem Erziehungsdepartement bis 4. Oktober 1919 einzureichen.

Solothurn, den 18. September 1919.

Für das Erziehungsdepartement:
Dr. R. Schöpfer.

Offene Lehrstelle.

An der untern Stufe der Primarschule **Binningen** ist eine Stelle neu zu besetzen. Besoldung: 1700-2700 Fr. nebst 1600 Fr. Teuerungszulage.

Lehrerinnen belieben ihre Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen bis 5. Okt. einzusenden an den

Schulpflegspräsidenten.

Binningen, 18. Sept. 1919.

662

Violet's
Taschenbuch
des allgemeinen Wissens

Auflage 1919 enthält:
Tabellen und Jahreszahlen aus der Welt-Kirchen-Literatur, Kunst und Musikgeschichte, der Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Naturkunde und Geographie nebst einer Übersicht der Mass-, Gewichts- und Münzsysteme und der Chronologie.
Preis Fr. 3.50 franko bei Voreinzahlung VIII/5411, sonst Porto zugeschlag.
L. Emery, Buchhandlung, Zähringerplatz 5 (Predigerkirche)
Zürich 1.

Die besten Reisebegleiter
sind

Orell Füssli's Wanderbilder

Historisch-geographische Einzel-darstellungen beliebter Reiseziele

Nr.	Neue Bändchen:	Fr.
318/20	Bilder vom Vierwaldstättersee Mit 32 Illustrationen	1.80
324/25	Die Arth-Rigi-Bahn Mit 14 Illustr. und 1 Karte	1.20
289/93	Der Zürichsee Mit 30 Illustrationen	3.—
259/61	Die Rhätische Bahn Mit besonderer Berücksichtigung der Albula-Route. Mit 28 Illustrationen und 1 Karte	1.80
256/58	Bündner Oberland Mit 126 Illustr., 2 Panoramen und 1 Karte	1.80
321/23	Die Berner Alpenbahn (Lötschbergbahn). Mit 30 Illustrationen und 1 Karte	1.80

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch direkt vom Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich

Ernst und Scherz

Gedenktage.

- 28. Sept. — 4. Okt.
- 28. † Pompejus 84 v. C. Kapitul.v. Strassb. 1870.
- 29. * Admiral Nelson 1758. Ital.-türk. Krieg 1911.
- 30. † Hl. Hieronymus 429. * R. B. Sheridan 1751.
- 1. Okt. Schl. b. Arbela 1331.
- 2. Univ. Heidelberg 1386. Reichsges. in Leipzig 1879.
- 2. * Hindenburg 1847.
- 3. † Frz. v. Assisi 1226. Friede v. Wien (71.) 1866. Portugal Republik 1910.
- 4. * Franc. Crispi. 1819. Belgien unabhäng. 1830.
- * * *

— Interesse und Erfolg sind zwei wichtige Faktoren im Berufsleben. Sie nehmen der Berufarbeit das Quälende und Lästige, und machen sie angenehm und erfreulich.

S. Vaerting.

— Die Nation, die nach dem Krieg die besten Lehrer mit der besten Bezahlung anstellt, wird die bestregierte und damit die grösste Nation sein.

H. A. L. Fisher,

engl. Unterrichtsminister.

Das Spinnlein.

Ein Spinnlein kriecht die Wand empor und hört erstaunt den Morgenchor der vielen Kinderstimmen, die singen.

Das Rechnen folgt dem Singen nach, des Lehrers Pein, der Schüler Ach; Bruchrechnen mit den Zahlen voll Qualen.

Die Spinne sieht den Anfang hier; des Volken Rede sagt von ihr: Sie bringet Müh' und Sorgen am Morgen. —

So geht der ganze Tag dahin, oft ist umsonst das heisse Müh'n; es zieht in Nebelnerne die Sterne.

Doch immer folgt dem Kummer auch des Abends, bei dem Pfeifenrauch, die Kraft; das Herz ist offen zu hoffen.

Und nachts um Elf, das Spinnlein lauscht dem Geigenton, der aufwärts rauscht, dem Geist der Feierstunden, empfunden.

Das Spinnlein froh für sich ermisst des Volkes Redensart: Es ist die Ruh dem Herz erlabend am Abend.

Briefkasten

Hrn. H. M. in B. Wegen Abwesenheit d. R. Aufnahme unmögl. — Fr. E. M. in B. Buch nicht zugegangen. — Aarg. Einige Ruhe u. Vorsicht wird viel vermögen. — Hrn. K. B. in M. Werd. in antiqu. Kat. Nachschau hält. — Hrn. A. H. in H. Ist ein weitverbr. Geschlecht. — Hrn. J. S. in O. R. Wohl eher auf nächst. Sommerszeit. — Verschied. Die Anmeldg. für Aufnahme von Wiener Kindern sei herzl. verdankt.

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

1899.

Samstag, den 27. September.

Nr. 39.

Zwei Lehrerbesoldungsgesetze.

Diese Woche sind zwei Lehrerbesoldungsgesetze an die Grossen Räte gelangt: im Kanton Aargau und im Kanton Bern. Beide Gesetze sind ähnlich aufgebaut und ertragen eine vergleichsweise Darstellung:

1. Staatsbeiträge an das Schulwesen der Gemeinden: Im Kanton Aargau leistet der Staat den Schulgemeinden Beiträge an die Ausgaben für a) den Neubau oder bauliche Veränderungen an Schulhäusern und Turnhallen; b) Erstellung von Turn- und Spielplätzen; c) Anschaffung obligatorischer Lehr- und Lernmittel; d) Erstellung von Schulmobiliar; e) Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; f) Versorgung von Kindern, die nicht in der Volksschule untergebracht werden können; g) Errichtung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsklassen; h) Besoldung von Haushaltungslehrerinnen und Handarbeitslehrern. (A. 1.) Unter Berücksichtigung der Steuerlast der Gemeinden betragen diese Beiträge des Staates je nach der Steuerklasse (0—3, 3,01—4, 4,01—5, 5,01—6, 6,01—7 und mehr Steuern). Für die Ausgaben unter a und b 5, 7,5, 10, 15, 20 und 25% an die Ausgaben unter c bis h 25, 30, 40, 50, 60, 70%. (2.) An bedürftige Bezirksschüler schweiz. Nationalität, die sich durch Fleiss, sittliches Betragen und gute Beanlagung auszeichnen, werden jährlich mindestens 10,000 Fr. an Stipendien gewährt (3). — Der Kanton Bern teilt die Schullasten zwischen Staat und Gemeinden, indem der Kanton ausser seinem Anteil an die Lehrerbesoldung und die Lehrerversicherungskasse (s. u.) an die Gemeinden Beiträge leistet, wie sie das Unterrichtsgesetz von 1894 für Jugendfürsorge, Jugendbibliotheken usw. vorsieht. Das Besoldungsgesetz, das nicht zugleich wie das aargauische, ein Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen ist, nimmt einen Beitrag von 100,000 Fr. jährlich an schwerbelastete Gemeinden in Aussicht für Schulbauten, Umbauten, allgemeine Lehrmittel usw. Diese Beiträge richten sich nach der Steuerklasse, in der die Gemeinden eingereicht sind. Gemeinden, die ihre Pflicht der Schule gegenüber nicht erfüllen, können in eine andere Klasse versetzt werden.

2. Besoldung der Lehrer. Im Kanton Aargau setzt sich die Besoldung jeder staatlich anerkannten Lehrkraft an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie wird vom Staat übernommen und monatlich ausgerichtet. Den Gemeinden steht es frei, Grundgehalte und Zulagen aus eigenen Mitteln zu erhöhen (4). Der Grundgehalt

beträgt für eine Lehrstelle an der Gemeindeschule 4000 Fr., an der Fortbildungsschule 4600 Fr., Bezirksschule (Hauptstelle) 5200 Fr., für eine Hülfslehrstelle an der Bezirksschule 158 Fr. für die Wochenstunde, für eine Abteilung an einer geteilten Arbeitsschule 450 Fr., an einer ungeteilten Arbeitsschule 540 Fr. (5). Für eine Abteilung der Bürgerschule bezahlt der Staat 320 Fr. Im Kanton Bern setzt sich die Besoldung der Primarlehrer zusammen aus dem Grundgehalt, den Alterszulagen, den Naturalien und freiwilligen Gemeindezulagen. Der Grundgehalt ist angesetzt wie folgt: Primarlehrer 3500 Fr., Pr.-Lehrerinnen mit Handarbeitsunterricht 3300 Fr., ohne Handarbeitsunterricht 2900 Fr., Arbeitslehrerinnen für eine Klasse 400 Fr., Lehrer der erweiterten Oberschule 4000 Fr., Sekundarlehrer (keine Naturalien) 5500 Fr., Lehrerinnen der Sekundarschule 4700 Fr., Arbeitslehrerinnen der Sekundarschule 500 bis 700 Fr. auf die Klasse. Je nach der Steuerkraft leisten die Gemeinden (19 Steuerklassen) an eine Lehrstelle der Primarschule 700 bis 2500 Fr. für eine Lehrstelle der Sekundarschule 1700 bis 3500 Fr. An Naturalien hat die Primarschulgemeinde den Lehrkräften zur Verfügung zu stellen: a) eine angemessene Wohnung, auf dem Land mit Garten; b) 18 a gutes Pflanzland und c) 9 st Tannenholz. Wo dafür Barentschädigung tritt, hat eine dreigliedrige Kommission (Regierungsstatthalter und zwei Mitglieder, die der Regierungsrat ernennt) alle drei Jahre die Ansätze nach ortsüblichen Preisen festzusetzen, die bei Schulausreibungen anzugeben sind. In Städten muss die Gesamtbesoldung so hoch sein, dass die Naturalien voll gewertet gelten. Die Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie der staatlich unterstützten Erziehungsanstalten beginnen im Kt. Aargau mit dem dritten Dienstjahr und betragen jährlich 150 Fr. bis zum Höchstbetrag von 1800 Fr., wobei die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule oder staatlich unterstützten Anstalt des Kantons geleistet worden sind, in Anrechnung kommen. (7.) Hülfslehrer der Bezirksschule mit wenigstens 24 wöchentlichen Stunden werden bei den Dienstalterszulagen voll berücksichtigt; bei weniger als 24 Stunden tritt entsprechende Verminderung der Zulage ein. (8.) Arbeitslehrerinnen beziehen zwölf Alterszulagen von je 15 Fr. auf eine Abteilung. — Bern gewährt an Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule zwölf jährliche Alterszulagen von 100 Fr. (100—1200 Franken), die mit dem zweiten Dienstjahr beginnen und vom Staat ausgerichtet werden. Anzurechnen sind sämtliche Dienstjahre an einer öffentlichen Schule oder

einer Anstalt im Kanton. Staat und Gemeinde bezahlen ihr Besoldungsbetrag monatlich direkt aus. (Forderung der Lehrerschaft: Besoldung der Sekundarlehrerinnen 5300 Fr., Alterszulagen bis 2000 Fr.)

3. Besondere Zulagen. Im Kt. Aargau erhalten Lehrkräfte an Gesamtschulen drei besondere Zulagen von je 100 Fr. nach drei, fünf und sieben Dienstjahren an der nämlichen Schule. Wird diese getrennt, so fällt die Zulage dahin. — Der Kanton Bern gewährt jeder Erziehungsanstalt im Kanton einen Beitrag von 1000 Fr. an eine Lehrstelle.

4. Nachgenuss. Die Hinterbliebenen einer im Hauptamt stehenden Lehrkraft erhalten im Kanton Aargau den Nachgenuss der zuletzt bezogenen staatlichen Besoldung gemäss den Grundsätzen des Besoldungskreates für Staatsbeamte (ein halbes Jahr vom Sterbetag an). — Bern gewährt dieselbe Leistung für den Sterbemonat und sechs weitere Monate, wobei in dringlichen Fällen der Regierungsrat den Besoldungsnachgenuss auf weitere sechs Monate ausdehnen kann.

4. Rücktritt und Ruhegehalt. Im Aargau sind alle staatlich anerkannten Lehrkräfte, deren Besoldung ganz oder teilweise vom Staat übernommen wird, zum Rücktritt mit Pensionsanspruch berechtigt, wenn sie 35 im Kanton verbrachte Dienstjahre und das 60. Altersjahr hinter sich haben; sie können zum Rücktritt verpflichtet werden, wenn sie die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben (12). Lehrkräfte, die vor dem 60. bzw. 65 Altersjahr wegen Krankheit oder Gebrechen vom Schuldienst zurücktreten oder entlassen werden, haben Anspruch auf einen Rücktrittsgehalt, wenn sie sich über mindestens zehn Jahre Schuldienst im Kanton ausweisen (13). Der Ruhegehalt wird vom Staat ausgerichtet und beträgt 15 bis 75% der zuletzt bezogenen Besoldung. Mit jedem Jahr nimmt der Betrag um 2,5% zu, so dass das Maximum mit 34 Dienstjahren erreicht ist (14). Der Ruhegehalt kann vermindert oder aufgehoben werden, wenn die Gründe für dessen Bewilligung nicht mehr vorhanden sind. Übersteigt das Einkommen mit dem Ruhegehalt die frühere Besoldung, so ist der Rücktrittsgehalt entsprechend herabzusetzen. — Der Kt. Bern ordnet die Pensionierung der Lehrer durch die Lehrerversicherungskasse. Jeder Lehrer gehört ihr als Mitglied an und leistet einen jährlichen Beitrag von 5% der Besoldung (wozu noch Eintrittsgeld und ein Betrag der Besoldungserhöhung hinzukommen). Das neue Gesetz bringt den Staatsbeitrag an die Versicherungskasse für 1920 auf 2% und, jährlich um einen halben Prozent ansteigend, auf 4% der Besoldungssumme der Versicherten im Jahr 1924. Die Gemeinde, das ist neu, hat 1% zu leisten, womit Staat und Gemeinde soviel beitragen, wie die Lehrer. Die Pension beginnt mit 30% der anrechenbaren Besoldung, die nun (von 3000) auf 6000 Fr., für Lehrer der Mittelschulen auf 7000 Fr. gebracht werden kann. Als neue Abteilung der Versicherungskasse haben die Lehrer der Mittelschulen (Gymn. usw.) beizutreten, indem sie ebenfalls

5% der Besoldung als Prämie einzahlen und Staat und Gemeinden das gleiche Beträgen beisteuern. Die bisherigen Leibgedinge (Pensionierung vor Errichtung der jetzigen Versicherungskasse) erhöht das Gesetz je nach den Verhältnissen bis auf 80%.

5. Hinterbliebenenfürsorge. Im Kt. Aargau sind die Lehrer verpflichtet der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder beizutreten. Die Versicherungsleistungen der Kasse wie die Prämien (40 Fr.) der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt, die von der Regierung zu genehmigen sind. Der Staat leistet einen Beitrag gleich der Höhe der Prämiensumme; wie hoch dadurch die Leistungen der Kasse gehen werden, werden die neuen Statuten bestimmen. — Die bernische Lehrerversicherungskasse wird auf der neuen Grundlage imstande sein, einer Witwe 25 bis 35% der versicherten Besoldung und dem ersten Kind 12,5%, dem zweiten 10%, dem dritten 7,5%, jedem weiteren Kind 5% zu gewähren. Bei 6000 Fr. anrechenbarer Besoldung erhielt z. B. eine Witwe mit drei Kindern 1800 Franken, 750 Fr. (1. Kind), 600 Fr. (2. K.) und 450 Fr. (3. K.) d. i. im ganzen 3600 Fr. Mit dieser Fürsorge rückt Bern mit der Hinterbliebenenfürsorge in erste und vorbildliche Stellung.

6. Stellvertretung. Wird im Aargau eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder ansteckende Krankheit in der Familie an der Ausübung des Amtes verhindert, so tritt Stellvertretung auf Kosten des Staates ein. Sind Ersatzkräfte nicht erhältlich, so können Lehrer der gleichen Schule bis auf vier Wochen zur Übernahme der Stellvertretung verpflichtet werden (17). Bei Militärdienst der Lehrer im aktiven Dienst, Rekrutenschule, Wiederholungskurs, Offiziersschule, Instruktionsdienst, für den der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, trägt der Staat die Stellvertretungskosten; bei dem übrigen Dienst oder bei mehr als 90 Diensttagen hat der Wehrmann selbst dafür aufzukommen (18). Der Regierungsrat kann im Bedarfsfalle ständige Lehrer-Stellvertreter wählen, und er setzt deren Bezahlung fest. — Bern ordnet die Stellvertretung für Krankheit und Militärdienst so, dass der Lehrer (Stellvertretungskasse) einen Dritteln der Kosten zu übernehmen hat, während Staat und Gemeinde sich (wieder nach Klassen) in die weiteren zwei Drittel teilen (Vorschlag der Lehrer: Staat 50%, Gemeinde und Lehrer je 25%). Die Regierung setzt die Höhe der Entschädigung fest.

7. Nebenbeschäftigung. Aargau: Die Lehrkräfte an Hauptlehrstellen sind verpflichtet, die ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramts zu stellen. Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf der Lehrer weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist, ausgenommen zu erzieherischen Zwecken. Ergeben sich Übelstände, so kann die Bewilligung zurückgezogen oder eine ausserordentliche Tätigkeit zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden. — Bern hat diese Verhältnisse

im Unterrichtsgesetz geordnet, weshalb das Besoldungsgesetz nichts davon sagt.

8. Deckung. Das aargauische Gesetz ermächtigt den Grossen Rat zur Deckung der Mehrausgaben eine weitere ordentliche Steuer bis zum Höchstbetrag von eineinhalb Steuern, sowie die Spezialsteuer auf Erwerbsgesellschaften bis zum eineinhalb fachen Betrag der bisherigen Steuer zu erheben. In ähnlicher Weise schlägt die bernische Regierung vor, der Grosse Rat sei zur Erhöhung um eine halbe Staatsteuer zu ermächtigen, wenn die ordentlichen Steuereinnahmen die Mehrausgaben nicht decken. (In beiden Kantonen sieht die Lehrerschaft in der Deckungsklausel eine Referendumsklippe.) Für den Kanton Aargau wird die Mehrleistung nach dem Gesetz 3,918,000 Fr. betragen, für den Kanton Bern werden rund 4 Millionen erforderlich sein.

In beiden Kantonen wird der Grosse Rat in den nächsten Tagen oder Wochen auf das Besoldungsgesetz eintreten. Beidenorts hofft die Lehrerschaft auf eine Verbesserung der Vorlage z. B. in den Alterszulagen durch die Volksvertreter. Dann hat das Volk den Gesetzen noch seine Genehmigung zu erteilen; was das für Besoldungsgesetze bedeutet, weiss die Lehrerschaft und baut in der Stille vor.

Sängervater Joh. Rudolf Weber und die Schule.

Von Dr. H. Schollenberger.

Der 29. September 1919 ist der 100. Geburtstag eines Schulmeisters, der zugleich ein grosser Lehrer gewesen. Einer, der alles mitnahm, was er konnte; der auch am Vergeblichen die grosse Kunst gelernt, zu lernen. Was er auf dem Wege fand, er legte es zu dem Übrigen und wurde so seines Lebens grosser Erzieher. — J. R. Weber von Wetzikon, dem schweizerischen Liederquell, musste schon als Elfjähriger für seinen Bruder, Lehrer in Robank, immer Schule halten und blieb in dessen Vikariatsdiensten bis zum Eintritt ins Seminar Küsnacht (1835). Die ersten Schuljahre (1837/39) wirkte er an der Elementarschule in Hirslanden aus und nutzte die Mussezeit zu pädagogischen Fahrten in der Schweiz und im Auslande. Hier schon findet er eindringliche Worte des Tadels über die seinem Scharfblick sich entblößenden Mängel des Schulbetriebs. Sein erstes gilt dem mechanischen Gebetskultus. Mussten doch in der sog. Kleinkinderschule der Stadt St. Gallen die Schüler beim Eintritt eine halbe Stunde lang zuerst einzeln, dann im Chor Gebete lefern. „Jeder Mensch bete nach seinem Bedürfnis“ — glossiert Weber — selbst die Kinder sollten aus freiem Herzen beten und ihre Wünsche nur ganz kurz nach ihrer Weise vortragen.“ Anlässlich derselben Musterung äussert der junge Lehrer sich über den üblichen primitiven Turn- und Zahlenunterricht, nach dem Kommando: „Rechte Hand auf, linke Hand auf! Im Zimmer umherlaufen mit gleichzeitigem Zählen bis 100. Von 2 bis 100 nur die geraden Zahlen sagen!“ Dann wurden die Kinder in einen Kreis gestellt und mussten nach russischem Formular zählen lernen. Die Lehrgehilfin sass neben aus und beschäftigte sich mit einem Kinde, welches die Buchstaben aus einem alten „Namenbüchli“ nach der Lautermethode lernen musste. Dem Rechenunterricht folgte das Lesen, und zwar nach den gedruckten Tabellen des Scherrschen Sprachwerkes. Als der Besucher sich nach dem Schreiben solcher Wörter erkundigte, wurde ihm der Bescheid: es wäre den Kindern schädlich, weil sie es in der eigentlichen Schule nicht gleich von vornherein brauchen könnten. Als baren Unsinn bezeichnete Weber das abstrakte mechanische Einüben, mit dem alleinigen Zwecke, die Begriffe zu bezeichnen, statt durch das Mittel des Anschau-

ungsunterrichtes in erster Linie die Phantasie des Kindes zu beschäftigen. „Zuerst muss das Kind Begriffe haben, ehe es den Namen bekommt; denn erst durch die Merkmale des Gegenstandes sind die Namen der Gegenstände entstanden.“ Das Schreiben von geraden Linien in verschiedener Richtung war Schreib- und Zeichenunterricht zugleich. Die Gesangübung an Stoffen religiösen Inhalts, die Melodien ohne regelmässigen Rhythmus von vielen Takten im Umfang von 1½ Oktaven, sprach die Kinder am meisten an, „obwohl das Ganze sehr unpassend war.“ Die Lehrerin, welche vermeinte, die Ehre eines Pfarrbesuches gehabt zu haben, wies die Kinder an, dem jungen Kollegen „Herr Pfarrer“ zu sagen. Die ausgezeichnete Disziplin war der beste Eindruck, den der Besucher von der ganzen „geisttötenden“ Anstalt empfing. — Auf dem nämlichen Wege befand sich Weber in den Sommerferien 1838 mit mehreren Zürcher Schullehrern, welche von Konstanz kamen; darunter die Freunde Rüegg von Wetzikon, Bosshard von Schwamendingen, Leutert von Hottingen, Bürgi von Weiningen. Sie besuchten ihren Meister Thomas Scherr und unterhielten sich mit diesem über Chemie, der starken Seite Bosshards, welcher auch im folgenden Religionsgespräch alles Bestehende vom chemischen Standpunkt aus betrachtete. Seinem Musterlehrer verdankt Weber die ganze Summe seiner geistigen Existenz. Sämtliche Scherrschen Lehrmittel der zürcherischen Volksschule: das Tabellenwerk, das Lesebuch, die Sprachlehre, der Bildungsfreund, bildeten auch Webers Waffen im Kampfe gegen die beginnende Desorganisation der Schule durch Willkür und Verwirrung. Die 1840 im Druck erschienene Grammatik Scherrs für weniger vorgerückte Schulen, selbst von den Gegnern, wie Dr. Hager und den „Schweizerischen Schulblättern“ als das Beste in ihrem Fache bezeichnet, war ihm für den Anfang von gutem Nutzen. Noch weit wichtiger und im Schulwesen wahrhaft durchgreifend schien ihm Scherr durch den zweiten Band des Handbuchs der Pädagogik zu wirken. In den bis 1844 erschienenen zwei Heften für das erste und zweite Schuljahr sah er alle Schulfächer vorgeführt, mit vollständigem Lesestoff und spezieller, direkter Methode; mit dem unverzüglich folgenden dritten Heft war die Aufgabe der Elementarschule gelöst. Wie für alle ordentlichen Schulen landauf, landab, waren auch Weber diese Hefte Stoff und Norm. „So wirkt Scherrs Geist fort und fort in der zürcherischen Volksschule“ — schliesst der Schüler ein Manuskript „über Scherrs Beziehungen zur zürcherischen Volksschule seit 1839.“ „Werft sein Bildnis hinaus: auf den wichtigsten Lehrmitteln steht sein Name. Jubelt über seine Entfernung: er und sein Wort ist unter uns. Und so wenig ihr sein Bild aus unsren Herzen herausnehmen könnt, so wenig vermöget ihr seinen Geist zu bannen, und derselbe ist das belebende Prinzip der zürcherischen Volksschule, so, jetzt und wohl noch lange Zeiten. Und ob man sich jetzt (1844) auch fürchte, in höchsten Behörden seinen Namen mit Beifall und Dank zu nennen: die kommenden Generationen werden ihn zu ehren wissen.“ — Frei von jedem Schematismus den Menschengeist in reger Tätigkeit zu erhalten, diesem Ideal war Weber zeitlebens ausübend dienstbar. Es geschah seit Anfang der Vierzigerjahre am Seminar Münchenbuchsee auf dem von ihm gewählten Berufsfelde als Musiklehrer. Die Bemühungen Webers, 1846 Scherr zum Leiter und Kollegen zu gewinnen, waren aussichtslos. Mit dem einflussreichen Lehrer Sieber in Murten gelangte er an Sekundarlehrer Heinrich Grunholzer in Bauma, der sich hiefür wissenschaftlich und politisch ausgewiesen hatte. Dessen Anmeldung an die verwaiste Vorsteherstelle, unterstützt von Lempp, „dem radikalsten Pfarrer im Kanton“, und Seminarlehrer Arni, beide in Hindelbank, drang bei der damaligen Zusammensetzung des bernischen Regierungsrates — Präsident Funk, Erziehungsdirektor Schneider und den Mitgliedern Ochsenebein und Stämpfli — schliesslich anfangs März 1847 durch. Grundlos war aber die Befürchtung, dass Weber mit Grunholzer das Seminar zum politischen Tummelplatz machen würde. Über eine Rekurspetition Pfaff (Stettlen) schritt der Grosse Rat zur Tagesordnung. Immerhin war die Spannung da. Der „Bildungsfreund“, quasi liberaler Schulbote in Bern, öffnete gehässigen Artikeln „gegen die

Leute aus der östlichen Schweiz“ die Spalten, mit einem Rezept für Berner Lehrer: sie sollten sich in Schwaben oder Appenzell, St. Gallen, Zürich und Aargau einbürgern und scharwenzeln lernen, dann seien sie in Bern für gute Stellen geborgen. Weber fing den Stoss an gleicher Stelle auf und machte in persönlichen Umläufen bei den Männern von Stimme Gegenwind. Die freisinnigen Grossratsmitglieder, durch eine frühere Zürcher Synodalrede Grunholzers ohnehin für diesen eingenommen, waren eine kräftige Stütze. Im übrigen durfte man nach der Wahl Zellers zum Universitätsprofessor in Bern die Religionsgefahr vorüber wähnen. Die Motion eines Lehrers (April 1847) für einen Kredit von 5000 Fr. zur Unterstützung bedürftiger Lehrer wurde im Grossen Rat mehrheitlich abgewiesen: die Lehrer sollten mehr arbeiten und weniger miteinander zanken, dann würde ihre Lage auch günstiger werden. Am Seminar ging es fortwährend gut; nur dass die Berner „nicht recht vorwärts wollen“, war Webers Sorge. — Das Frühjahr 1852 brachte den Umschwung. Mit der Niederlage der Radikalen wurde auch die bisherige Stellung des Seminars erschüttert. Die Hauptlehrer, Direktor Grunholzer voran, verliessen im Juni die Stätte im Trauergeleit der Schüler und zurückbleibenden Kollegen, worunter Weber selbst. Eine der schönsten Hoffnungen des Landes war geknickt. Weber zog in die Hauptstadt und unterhielt dort ein Privat-Musikinstitut. Vor seiner Übersiedelung nach Bern entledigte er sich in einem Artikel der Schulzeitung von den Sturmtagen dessen, was ihm auf den Nägeln brannte. Zur Aufhebung des bestehenden Seminars hatte man vorgeschriften: die Zöglinge werden mit allerlei unnützem, hochgelehrtem Zeug, z. B. mit Gedichten von Schiller und Goethe, mit Beckers Grammatik, räsonierender Arithmetik, Algebra u. a. gefüttert; dagegen sei zu wenig Religion, und die Schüler lernten nicht gehörig Bohnen rüsten. Das erste Examen des neuen Instituts zeigte dem Skeptiker den Drill der Seminarstürmer im schroffsten Gegensatz zu der fröhlichen Harmonie, in welcher sich die verschiedenen Fächer dem einen Zwecke untergeordnet hatten. So fiel Weber denn seine Verbannung von diesem „Leimsiederregiment“ nicht schmerzlich. Wenn er bedachte, wie er von Anfang seines Lebens an immer zu allem Bessern ohne seine Absicht und seinen Willen gebracht worden, konnte er nun sagen: „dass ich vom Glückstern eigentlich verfolgt werde.“ Die Schulen der Stadt Bern selber veranschlagte er nicht hoch. „Die Primarschulen sind die miserabelsten, die im ganzen Lande existieren. Wer seine Kinder in eine derselben schickt, stellt sich selber ein Armutszeugnis aus; er wird vom Publikum als zur Hefe des Volkes gehörig betrachtet. Wer nur irgend etwas verdient, schickt seine Kinder in die Einwohner-Mädchen-Schule, die Kantonselementarschule, die Wengerschule. Mit Ausnahme der einen sind das Privatschulen, die Ordentliches leisten.“ Wie die untern Staatsanstalten waren die obern, Gymnasium und Industrieschule, während die Privatanstalt (Stadtschule) Realschule gut arbeitete. Hierher war darum auch der Zudrang dersassen, dass jährlich etwa 30 Aspiranten abgewiesen werden mussten, während die Staatsanstalten Raum genug hatten. Das schien Weber Zeugnis, „dass die Berner Radikalen vom radix nichts verstehen.“ Hätten sie doch anders das Lehrpersonal des Seminars Münchenbuchsee nach Bern berufen, um hier eine Parallelanstalt zur Realschule zu gründen. Dadurch wäre der Sache selbst, den Stadtradikalen und Webers Gesinnungskollegen geholfen gewesen. Noch im Mai 1854 hielt Weber diesen Plan für durchführbar. Mit Grunholzer, Wegmann, Lehner, hätte er alles unternommen, eine solche Anstalt im Gang zu halten. Für höhere Mathematik hätte Wolf, für Zeichnen und Schreiben Senn gewonnen werden können. Er errechnet schon fürs erste Jahr die nötige Anzahl (ca. 150) Schüler und glaubt, auf diesem Wege auch ein neues Seminar anzubauen. — Ein Ferienbesuch des Heimatkantons gab im Juli des nämlichen Jahres Gelegenheit, mit den Freunden Rüegg und Kägi, seinem Bruder in Höngg und Erziehungsrat Professor Honegger über das Seminar Küsnacht zu sprechen, das damals auf schwachen Füssen stand. Unter der zürcherischen Lehrerschaft hatte die Idee, das Seminar mit der Kantonsschule zu verbinden, feste Wurzel gefasst; die Grossräte wollten es gegenteils der

landwirtschaftlichen Schule nähern. Alle höher gestellten, einflussreichen Männer, darunter Pfarrer Hirzel in Höngg, sprachen sich Weber gegenüber für ein Seminar mit neuen Kräften aus; von den bewährten Stützen liess namentlich Prof. Honegger dem scheidenden Direktor Zollinger alle Gerechtigkeit widerfahren und Freund Rüegg als ausgezeichneten Musterlehrer gelten. „Die übrigen sind teils ohne moralischen Halt, teils verstehen sie den Unterricht nicht.“ Auf jeden Fall aber würde man sich zu einem Zürcher Seminar, wie es Münchenbuchsee gesehen hatte, gegenseitig beglückwünscht haben.

(Schluss folgt.)

Kantonale Lehrerkonferenz Schaffhausen.

Am 18. September trat in dem hübsch renovierten und von freundlicher Hand mit Blumen geschmückten Kirchlein von Neuhausen die kantonale Lehrerkonferenz zur Jahrestagung zusammen. Hr. Reallehrer Schwy, Schaffhausen, begrüsste die ziemlich vollzählig erschienene Pädagogenschar, der reichen Traktandenliste wegen auf ein längeres Eröffnungswort verzichtend, so sehr die Zeit dazu lockt. Mit herzlichen Worten gedenkt er unserer Toten, der Frl. Meta Wüscher (einem Opfer der Grippe), des greisen Joh. Zimmermann in Trasadingen, des Jakob Genner in Stein a/Rh., des Neunkircher Lokalhistorikers Wilhelm Wildberger und der unserer Lehrerschaft nahegestandenen HH. Erziehungsrat Dr. W. Wettstein und Bergrat Schalch, deren Andenken die Konferenz nach altem Gebrauch durch Erheben von den Sitzen ehrt. Mit einer Aufrufung zur werktätigen Mitarbeit an den Arbeiten der Schaffhauser Lehrerschaft begrüsste er die kleine Schar der Neuingetretenen und gedenkt mit ehrenden Worten der treuen Arbeit der Veteranen Röschlin in Buchberg und Brütsch in Hemishofen, die trotz ihres 50jährigen Wirkens in der Schule noch unentwegt und unermüdlich das Schulzettel schwingen.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand, den Zeiten entsprechend, ein Vortrag über „die sozialen Umwälzungen und ihre Forderungen an das Erziehungswesen“. Konnte man hiefür einen geeigneteren Referenten finden als den Vorkämpfer des Arbeitsprinzips in der Schule und den warmherzigen Verteidiger eines sonnigeren Lebens für die unteren Schichten, Robert Seidel, den Dozenten für Sozialpädagogik an den beiden Hochschulen Zürichs? In der Vortragsweise offenbarte nichts als die reiche Erfahrung, aus der er schöpfte, die vielen Jahrzehnte, die Robert Seidel schon im Kampfe um seine Ideale gestanden. Noch durchglüht ihn dasselbe Feuer, das zündet und wirkt, wie wir es vor etwa 25 Jahren, als wir ihn zum erstenmal hörten, an ihm gefunden haben. Robert Seideis Vorträge dürfen, trotz seiner grossen Studien und Belesenheit in der pädagogischen Literatur, nicht mit streng wissenschaftlichem Massstab gemessen werden. Bei einem Redner, der wie Seidel so viele Jahre vor breiten Volksmassen gewirkt hat und in dieser langen Zeit alle jene Mittel kennen gelernt hat, die auf die Volkspsyche erregend wirken, sind kühne Gedankensprüche nicht überraschend. Gross war auch das Gebiet, das der Referent in zwei Stunden durchschweifte und musste schon deshalb lockere logische Partien aufweisen.

Der Kern des Seidelschen Referates kann ungefähr folgendermassen zusammengefasst werden: Gesellschaft und Staat bestimmen in seinen Grundzügen das Erziehungswesen, sowohl in der Theorie wie in der Praxis. Daraus geht logisch hervor, dass die Erziehung für Gesellschaft und Staat zu arbeiten hat; nicht Individualwesen, sondern Gemeinwesen, Menschen, die nicht nur für ihren eigenen Nutzen, für eigenen Ruhm und eigene Ehre wirken, sondern die ihre Tätigkeit in allerster Linie in den Dienst der Allgemeinheit stellen, hat sie zu bilden.

Weit zurück bis zu den Naturvölkern greift der Referent in seinen Ausführungen; bei ihnen finde man die Urfreiheit und Urgleichheit, die nur wie ein träumendes Sehnen in den Menschen geblieben sei die Jahrhunderte hindurch bis zu den heutigen Tagen. Rasch sei an deren Stelle die Herrschaft weniger getreten, die mit Bewusstsein den Kasten-

staat schufen und den Menschen dazu erzogen. In Indien, bei den Hindus; aber auch in dem republikanischen Griechenland und Rom, die ja auf der Sklavenarbeit der unterworfenen Völkerschaften basierte, wurden nur die Angehörigen der herrschenden Klassen gebildet. Solange in den ältesten christlichen Gemeinden die Gleichheit aller Christen wenigstens im Prinzip durchgeführt war, war deshalb das Christentum staatsfeindlich. Dass das Mittelalter, die Blütezeit der Feudalherrschaft, nur Standesschulen kannte, ist selbstverständlich. Mit dem Auflühen der Städte tritt die bürgerliche Gesellschaft ins Vordertreffen, die den Grund zur Volksschule legte. Aber auch diese Städteschulen waren Schulen der herrschenden Stände und erst mit dem Siege der Demokratie im letzten Jahrhundert ist die reine Volkschule gekommen. Zwei Schweizer, Rousseau und Pestalozzi, brachten neue Ideen, und die wirtschaftliche Umwälzung neue Verhältnisse. Der Industriestaat zerstörte die Familie als Arbeits- und vielfach auch als Erziehungsgemeinschaft. Weil Vater und Mutter hinaus müssen ins feindliche Leben, um zu erraffen, erwerben, mussten Kinderkrippen, Kinderhorte, Schülerspeisungen, Schülergärten usw. geschaffen und in der Schule der Handfertigkeitsunterricht eingeführt werden. Weil in der Familie das Kind die Arbeit (es sei denn die Hausarbeit der Mutter) nicht mehr sehen und mithelfen kann, muss das Arbeitsprinzip in der Schule siegen. Das Kind wird nicht mehr katechetisch geschult, sondern muss zum selbständigen Suchen, Finden und Bilden herangezogen werden. Nur das gibt selbständige Persönlichkeiten, die ihre persönliche Freiheit auch im Lebenskampf zu wahren wissen. Noch sind unsere höheren Schulen zu sehr nach den Bedürfnissen einer kleinen Minderheit, der herrschenden, zugeschnitten. Jedem befähigten Kind muss der Weg in die höchsten Lehranstalten offen stehen. Das Bildungsvorrecht des Besitzes muss fallen und dem Bildungsrecht aller Platz machen. Der Weg biezu ist die Arbeitsschule, die heute das Feldgeschei der modernen Pädagogen ist und für die Seidel zeit seines Lebens einstand. Voraussetzung einer richtigen Arbeitsschule sind aber kleine Klassen (Max. 20 Schüler). Daran anschliessen müssen sich eine Reihe von Fachschulen und obligatorischen Fortbildungsschulen, die auch den staatsbürgerlichen und weltbürgerlichen Unterricht nicht vergessen dürfen. Reform tut not auch den Hochschulen. Den jungen Leuten fehlt der Kontakt mit dem Leben und zu wenig wird ihnen gesagt, dass sie auf Kosten des Volkes studieren und ihm darum auch seine Dienstschuldig sind. Das alles kostet Geld, woher nehmen? Der Weltkrieg hat gezeigt, wie ungeheure Summen flüssig gemacht werden können, verwende man sie für Gescheiteres und Nützlicheres. Nur wenn die Jungmannschaft zu wahrer Demokratie erzogen wird, ist ein wirklicher Völkerbund möglich.

Herr Reallehrer Bächtold von Stein a/Rh. hatte die Aufgabe eines ersten Votanten übernommen. Im Gegensatz zum Referenten will er dem Staat und der Gesellschaft nicht den starken Einfluss auf die Persönlichkeit des einzelnen einräumen. Wohl anerkennt auch er, dass die herrschenden Ideen einer Gesellschaft den Schule ihr Gepräge geben; aber überragender scheint ihm die Schöpfungskraft hervorragender, starker Persönlichkeiten (Christus, Luther, Pestalozzi u. a.). Nach ihm entspringen neue Zeiten dem Kopfe dieser Propheten, während Seidel sie als Kinder ihrer Zeit auffasst, die aber befähigt sind, das was im Schosse der Völker neu entsteht, dort unklar gärt und sich in unklaren Sehnschichten träumen äussert, klar auszudrücken und organisch zu gestalten. Hr. B. steht für die Freiheit des einzelnen, verteidigt die individualistische Auffassung. Als Aufgabe der heutigen Zeit bezeichnet er die Durchsetzung der Demokratie, also auch der Bildungsdemokratie. Über allem aber steht die Familie, der wieder ein mächtiger Einfluss eingeräumt werden müsse, wenn die Menschheit gesunden soll.

Die Diskussion wurde nur von einem einzigen benutzt. Herr Wilh. Schudel verteidigt das staatserhaltende Christentum. Hr. Seidel bestreitet dies in seiner Replik nicht; betont aber, dass, wenn die Ideen des Urchristentums verwirklicht worden wären, es heute keine soziale Frage gäbe und es auch keinen Weltkrieg gegeben hätte. Dem ersten Vo-

tanten gegenüber hält er daran fest, dass die Ideen der Führer der Menschheit ein Produkt ihrer Zeit sind, d. h. z. B. Rousseau und Pestalozzi nicht die Aufklärung geschaffen haben, sondern Kinder der Aufklärung sind. Unbegreiflich erscheint ihm die Behauptung, dass die menschliche Natur der Demokratie widerstrebe. Wäre dies richtig, gäbe es gar keine menschliche Gesellschaft. Vortrag und Diskussion wurden vom Präsidenten und der Zuhörerschaft lebendig verdeckt.

Hr. Prof. Kugler, unser Seminarvorsteher, der vor einigen Jahren unsren Schulgesang durch eine eingehende Arbeit an der Kantonalkonferenz auf einen neuen Boden stellte, berichtete in kurzer, klarer Weise über die seither gemachten Erfahrungen. Um aus dem Stadium des Versuchs herauszukommen, stellt er den Antrag, ein besonderes Gesangslehrmittel in drei Stufen herzustellen, das das beste Eingungsmittel für die modernen Bestrebungen werden könnte. Die rythmische Gymnastik soll zunächst ganz aus dem Spiele gelassen werden. Eine von der Lehrerschaft gewählte Kommission soll diese Lehrmittel schaffen, als Grundlage kann ihr der fleissige und initiative Referent einen bereits fertig erstellten Entwurf zur Verfügung stellen. — Hr. Reallehrer Rob. Brütsch unterstützt die Anträge des Referenten und betont, dass Kuglers Gesangbuchentwurf geschickt zwischen dem Alten und dem Neuen vermittele, von der Reform nur das akzeptiert habe, was möglich sei und zugleich dem einzelnen noch viel Freiheit gestatte. — Einmütig werden die Anträge des Referenten gutgeheissen.

Als drittes Traktandum war noch zu behandeln ein standespolitisches, nämlich die Vertretung der Lehrer in den Schulbehörden. (Beitrag zum Neuen Schulgesetz, das demnächst aus seinem Dornröschenschlaf erwachen soll.) Referent Hr. Rob. Brütsch, Reallehrer in Schaffhausen. Nach kurzem begründendem Votum stellt er folgende Anträge, die ohne Widerspruch angenommen werden: 1. Schulbehörde (Gemeindeschulpflege) Art. 138, Al. 3, soll folgenden Wortlaut haben: „Jede Schulstufe einer Gemeinde (Primar- und Sekundarschule) ordnet zu den Sitzungen der Schulbehörde auf die gesetzliche Amtsduer je einen Vertreter ab, dem die Befugnisse eines ordentlichen Mitgliedes zu kommen.“ 2. Erziehungsamt. Art. 141, Al. 1: „Dieser besteht aus dem Erziehungsdirektor und sechs weiteren Mitgliedern, von denen drei vom Grossen Rat direkt gewählt werden. Die Wahl der übrigen drei Mitglieder, die im Amte stehende Lehrer der drei Schulstufen (Primar-, Sekundar- und Kantonschule) sein müssen, erfolgt durch die kantonale Lehrerkonferenz. Dem Grossen Rate steht das Bestätigungsrecht zu.“ — Nach Behandlung einiger kleinerer Geschäfte und Anregungen konnte der arbeitsreiche und anregende Tag (er hatte ½9 Uhr begonnen und schon war es 2 Uhr geworden) durch den Präsidenten geschlossen werden. Da in den rationierenden Kriegszeiten leider das gemeinsame Mittagsmahl verloren ging, fiel die Versammlung damit rasch auseinander und nur in diesem und jenem Gasthause Neuhausens fanden sich kleinere und grössere Gruppen zur gemeinsamen Ätzung und hernach zur freien Aussprache über das Gehörte und Genossene der Konferenz zusammen. W. U.

Das pädagogische Ausland.

XII. Frankreich. Die Kammer der Abgeordneten hat am 10. und 11. Juli das Besoldungsgesetz für die Lehrer angenommen. Der Berichterstatter, M. Adrien Veber, stellte die Übereinstimmung zwischen Regierung, Budgetkommission und den Beteiligten fest. Diese Harmonie zeigte auch die Behandlung des Gesetzes: Um in einer Primarschule zu unterrichten, ist das 18. Jahr erforderlich. Die Zeit, die ein Lehramtskandidat nach dem 18. Jahre im Seminar verbringt, wird ihm bei der provisorischen Dienstzeit (stage) angerechnet. Die Besoldung beträgt: für Stagiaires (prov.) 3600 Fr., Kl. 6: 4000 Fr., Kl. 5: 4500 Fr., Kl. 4: 5000 Fr., Kl. 3: 5500 Fr., Kl. 2: 6000 Fr., Kl. 1: 6500 Fr. Ausserordentliche Klasse: 7000 Fr. Diese Besoldung wird um 200 Fr. erhöht: a) für stagiaires, die das Abschlusspatent eines Seminars haben, b) für defin. angestellte Lehrer (titu-

laires) mit dem höhern Lehreipatent. Die Leitung einer Schule von zwei Klassen wird mit 100 Fr., drei Klassen mit 300 Fr., vier und mehr Klassen mit 600 Fr., von 10 und mehr Klassen mit 800 Fr. entschädigt. Für die Führung eines Fortbildungskurses erhält ein Lehrer 200 Fr., nach drei Dienstjahren 400 Fr., nach sechs Jahren 600 Fr., nach zehn Jahren 1000 Fr. Mit fünf Jahren wird die Stellung des Fortbildungsliehers fest, und ihr Inhaber, der zu Peginn wenigstens 25 Jahre alt sein und fünf Dienstjahre hinter sich haben muss, erhält den Titel professeur de cours complémentaire. Beibehalten wird die bisherige Alterszulage (indemnité de résidence) und die Wohnungsentschädigung, die nach Anhören des Departementsrates festgesetzt wird. Die Wohnung en nature besteht a) für einen ledigen oder verwitweten, kinderlosen Lehrer aus drei, b) für einen Haushalt (nicht je für Lehrer und Lehrerin, die verheiratet sind) vier Zimmer und ein Zimmer für jedes Kind oder zwei Kinder gleichen Geschlechtes ein Zimmer mehr. Die Wohnungsentschädigung hat dieser Zimmerzahl zu entsprechen.

Für die Lehrer der oberen Primarschule (éc. prim. sup.) beträgt die Besoldung in sechs bzw. sieben Klassen 5250 bis 9750 Fr., im Seine-Departement 6250 bis 10,750 Fr. Die Direktion einer solchen Schule wird mit 750 bis 2000 Fr., im Seine-Dep. mit 2400 bis 4000 Fr. bezahlt. Studienleiter beziehen eine Zulage von 1000 bis 1500 Fr., die surveillants généraux 1200 bis 2000 Fr., die Studienvorsteher (préfets des études) 1500 bis 2000 Fr. Alle diese Lehrkräfte haben Ortszulage und Wohnungsgeld. Die Hülfskräfte (adjoints) der oberen Primarschule erhalten in provisorischer Stellung 200 Fr. mehr als ein Primarlehrer, in fester Stellung 4500 bis 9000 Fr. (Seine 5500—10,000 Fr.); die répétiteurs 4400 bis 8000 Fr. Für die Seminarlehrer, prof. des écoles normales, betragen die Gehalte in sieben Klassen 6500 bis 11,000 Fr., Seine et Oise 8000 bis 12,500 Fr., Seine 9500 bis 13,750 Fr., für Seminardirektoren überdies 2000 bis 3500 Fr., Seine 3000 bis 5000 Fr. Die Schulinspektoren erhalten, ebenfalls in sieben Klassen, 7000 bis 13,000 Fr., Seine 11,000 bis 17,000 Fr., ausserdem 300 Fr. mehr, wenn sie ein Seminarlehrer oder ähnliches Patent haben; Inspektorinnen 6000 bis 12,000 Fr., Seine 10,000 bis 16,000 Fr.; die Sekretäre der Inspektion 7500 bis 11,000 Fr. Für die Inspektoren d'académie sind 11,000 bis 17,000 Fr., in Paris 16,000, 18,000 und 19,000 Fr. angesetzt, wozu noch für das Brevet des höhern Lehramts 1500 Fr., den Doktorstitel 500 Fr. kommen. Generalinspektoren 25,000 Fr., Generalsinpektorinnen der Kindergärten 11,000 bis 17,000 Fr. Alle bisher genannten Lehrkräfte und Beamten erhalten überdies als Familienzulage für das erste wie für das zweite Kind 330 Fr., für jedes weitere Kind 480 Fr.

Im Laufe der Beratung machte der Minister (Lafferre) verschiedene Zugeständnisse: er versprach a) einen Versuch zu machen mit einem System, wonach der Leiter einer Schule vom Lehrkörper auf ein Jahr gewählt wird; b) in jedem Kanton einen Fortbildungskurs einzurichten und Stipendien für Haushaltungsunterricht (enseignement familial) zu gewähren. Der bereits gewährte Vorschuss von 700 Fr. bleibt uneingerechnet; ebenso die Teuerungszulage von 720 Fr., die mit 1. Jan. 1920 zu einem Drittel, mit 11. Juli 1920 ganz verschwindet. Dies berücksichtigend, werden die neuen Ansätze vom 1. Juli 1919 an gelten. Die Einweihung in die aufsteigenden Gehaltsklassen erfolgt nach je fünf Jahren; doch können 30% einer Klasse schon früher durch Auswahl (Inspektor) befördert werden. Durch Auswahl einzig erfolgt die Versetzung in die ausserordentliche (7.) Klasse. Der Senat wird an dem Gesetz kaum viel ändern und es noch vor Sessionsschluss erledigen.

Klassenlesen. *Jugend-Post*, 5/6: Die Sage von den heiligen Wassern (m. Bild). Der Held der heiligen Wasser (m. B.). Im Lötschental (m. 3 B.). Ausflug in den Sternenhimmel. Gibt es nicht auch Gold im Lötschental. (Aarau, Sauerländer 2 Fr. Klass.-Ab. Fr. 1.80.) — *Schülerzeitung*. Nr. 5: Das Leckerbüebli. Hüten. Herbstsegen. Das schneeweisse Steinchen. Der Hüterknabe. Das Schwalbennest. Aus dem verlorenen Garten. Vrenelisgärtli. Versli Herbstiedli. Drei Bilder v. P. Konewskas. (Bern, Büchler, 2 Fr.)

Schulnachrichten

Bund und Schule. Bei Behandlung des Geschäftsberichtes des Bundesrates (1918) wünschte im Ständerat Hr. Dr. Schöpfer eine Erhöhung der Tagesvergütung für Stellvertreter von Lehrern im Instruktionsdienst. Im Nationalrat regte die Geschäftsprüfungskommission (Ref. Hr. von Matt) eine Dezentralisation und grössere Nutzbarmachung der aufgestapelten Kunstgewerbegegenstände des Landesmuseums an. Gewünscht wurde: zeitweilige Ausstellungen einzelner Gewerbeerzeugnisse, Rückgabe von Gegenständen an Ursprungskantone, Abgabe von Modellen an Schulen usw. Für die wissenschaftlichen Gesellschaften wird die Wiederherstellung der früheren Kredite gewünscht, was um so notwendiger ist, da Arbeits- und Druckausgaben wesentlich gestiegen sind. Berechtigt ist auch der wiederholt geäußerte Wunsch über Zuweisung der Publikationen staatlich unterstützter Vereine an die Schulausstellungen.

Berufsberatung. Der Aufklärungskurs für Mädchen-Berufsberatung findet am 10. und 11. Oktober in Basel (Ob. Realschule) statt. Die Tagesordnung umfasst Aufklärung über: 1. Die Bedeutung der Berufstüchtigkeit für Mädchen und Frauen (Frl. Bloch). 2. Les dispositions d'esprit dans la jeunesse féminine sortant de l'école (Melle. Sauty). 3. Mittel und Wege der Berufsberatung (Frl. Eugster). 4. Les professions ménagères (Mme. Bonnabry). 5. Verhältnisse und Erfordernisse der gewerblichen weiblichen Berufe (Frl. Krebs, Sol.). 6. Schneiderinnenberuf (Frl. Meili). 7. Gärtnerinnenberuf (Frl. Gabathuler). 8. Die Frau in Kranken- und Kinderpflege (Schw. E. Freudwiler). — Samstags: 9. Die Frau in der Industrie (Frl. Schmidt). 10. Der Beruf der Telephonistin (Frl. Pärli). 11. Erfahrungen als Verkäuferin (Frl. Güttinger). 12. Die sozialen Berufe (Frl. M. Fierz). 13. Le service d'information (Mlle. Jeanneraud). 14. Lehrstellenvermittlung und Lehrvertrag (Hr. Bruderer). 15. Lehrtöchter-Fürsorge (Frau Dück). 16. Organisation der Berufsberatung in der Schweiz (Hr. Stocker). — Im Anschluss an den Kurs: Jahresversammlung des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge (11. Okt. 3 Uhr, Café Spitz, Basel). Anmeldungen für den Kurs (mit Wunsch betr. Quartier, Hotel oder Privat) an Hrn. O. Stocker, Münsterplatz 4, Basel.

Lehrerwahlen. Brienz, Direktor der alpwirtschaftlichen Schule: Hr. A. Thomet, Landwirtschaftslehrer auf der Schwand-Münsingen. Holzhäusern: Hr. O. Wegmann zurzeit in Payerne. — Zürich, Kantonsschule, Geschichte: Hr. H. Büchi von Adlikon, in Solothurn. — Häglingen (Glarus), Sekundarschule: Heinr. Bäbler, von und in Matt.

Aargau. (Korr.) Aus allen Bezirken wurde entweder das Begehr nach Einberufung einer Generalversammlung des A. L. V. zum Protest gegen die Verschleppung der Besoldungsordnung, oder aber doch Fallenlassen des Themas: Lehrerbildungsfrage, verlangt. Die Initiative aus dem Bezirk Zofingen bedeckte sich rasch mit gegen 500 Unterschriften. Der Kant.-Vorstand tagte in Verbindung mit dem Ausschuss des A. L. V. und musste wohl oder übel nachgeben, wollte er nicht allein nach Baden ziehen. So findet denn am 9. Oktober eine Generalversammlung des A. L. V. statt. Am 6. Oktober wird voraussichtlich das Gesetz in erster Lesung im Grossen Rat behandelt, dann gilt es, ungesäumt Stellung zu dessen Beschlüssen zu nehmen und sofortige zweite Beratung zu verlangen. Die Kantonalkonferenz wird auf den Tag nach der Volksabstimmung verschoben, möge sie dann für die Lehrerschaft zu einem Freudenfest werden! — Die Vorschläge der Regierung sind letzte Woche erschienen. Die Forderungen der Lehrerschaft werden darin als berechtigt anerkannt und die Regierung will uns entsprechen. Zwei Bestimmungen aber geben der Lehrerschaft zu denken: Einmal soll das Gesetz erst auf den 1. Jan. 1920 in Kraft treten, statt rückwirkend auf den 1. Jan. 1919. Blieb darum die Eingabe so lange liegen? Damit werden wir uns nicht einverstanden erklären können, ein Ausgleich muss irgendwie geschaffen werden, sei es in der Form einer Nachteuerungszulage für das Jahr 1918 oder

einer Übergangsbestimmung. Zur Finanzierung, d. h. zur Übernahme des Grundgehaltes und der Alterszulagen durch den Staat sollen anderthalb kantonale Schulsteuern nötig sein. Ob diese auf der bestehenden, höchst ungerechten Steuergrundlage bewilligt werden, trotzdem der Ausgleich 180 Gemeinden Erleichterungen brächte? Wir bezweifeln es, denn zu tief wurzelt in weiten Volkskreisen die Erbitterung über unser veraltetes Steuergesetz. — Die nächsten Zeiten werden bewegte sein. Die Lehrerschaft wird aber, trotz der Versuche, Zwietracht zu säen, wie es einzelne politische Blätter versuchten (man zog gegen die Initianten und andere mit Lügen und Verleumdungen ins Feld), einig bleiben und sich für ihr Recht wehren. Denn wir haben ein Recht auf eine anständige Besoldung, und diese Besoldung soll nicht erbettelt werden.

h. m.

— Zur diesjährigen Kantonalkonferenz. (Korr.) Am 6. Oktober nächsthin sollte laut Beschluss der letzten Delegiertenversammlung die Kant.-Konferenz zur Behandlung der Lehrerbildung stattfinden. Dieses Thema war von der Lehrerschaft gewünscht worden, weil man den Zeitpunkt für die Verschmelzung des Seminars mit der Aarauer Kantonschule gekommen glaubte, indem die leerwendenden Räume des Klosters Wettingen für die auszubauende landwirtschaftliche Winterschule einen geradezu idealen Sitz geboten hätten. Nachdem aber der Grossen Rat beschlossen hat, die landwirtschaftliche Schule in Brugg zu belassen und dort zu erweitern, war die Lehrerbildungsfrage keineswegs mehr dringlich, sondern sollte nach der Meinung des Grossen Teils der Lehrerschaft hinter der Besoldungsfrage zurücktreten. Deshalb wünscht zur Zeit eine Initiative, die sich rasch mit Unterschriften bedeckte, Fallenlassen dieses Traktatums und Sistierung der Kant.-Konferenz und dafür die ungesäumte Einberufung einer Generalversammlung des aarg. Lehrervereins, die in der Besoldungsfrage ungehemmtere Beschlüsse fassen kann als die gesetzliche Institution der Kant.-Konferenz. Nach Zeitungsmeldungen findet nun aber just am selben 6. Oktober diejenige Sitzung des Grossen Rates statt, von der wir Lehrer die erste Lesung der Besoldungsvorlage unter allen Umständen erwarten müssen. Das schliesst völlig aus, dass sich die Lehrerschaft, sei es als Kant.-Konferenz oder als Generalversammlung des A. L. V., an diesem Tag besammelt. Ist der regierungsrätliche Gesetzesentwurf ungenügend oder sollten sich in der Behandlung des Geschäftes neuerdings Verschleppungstendenzen geltend machen, so muss die Lehrerschaft unbedingt schon vorher tagen und ihre Forderungen mit Nachdruck erneuern. Befriedigt hingegen die Vorlage zur Hauptsache und findet die erste Lesung des dringlich zu erklärenden Gesetzes wirklich am 6. Okt. statt, so wird unmittelbar nachher, und zwar mit möglichster Beschleunigung, eine Besammlung der Lehrerschaft nötig sein, um zum Resultate Stellung zu nehmen und auf eine möglichst baldige Volksabstimmung zu dringen. Es steht daher zu erwarten, der Vorstand der Kant.-Konferenz beharre im Interesse der Sache nicht auf der Einberufung der Konferenz auf den 6. Oktober, sondern trage dem fast einstimmigen Willen der Lehrerschaft Rechnung.

Genève. Le Département de l'Instruction publique a fait, cette année, peu de bruit et beaucoup de besogne utile. C'est ainsi qu'il vient de présenter au Grand Conseil un projet de loi modifiant divers articles de la *loi sur l'Instruction publique*, projet qui a pour but principal la révision des traitements du corps enseignant. Nous en signalons ici les dispositions les plus importantes.

Le maximum des traitements résultant de fonctions dans l'enseignement public est porté de 8500 à 12,000 fr. Il est proposé une limite d'âge (65 ans) pour l'enseignement primaire et secondaire. Le traitement des maîtresses des écoles enfantines est fixé comme suit : stagiaires de 1^{re} année, 1200 fr.; stagiaires de 2^{me} année, 2400; sous-maîtresses, 3000; maîtresses, 3600, avec 10 augmentations annuelles de 100 fr. Pour ce qui est des écoles primaires, les stagiaires recevront respectivement 1500 et 3000 fr.; les sous-régents et sous-régentes, 4000; les régents et régentes 5200. Les régents et régentes des communes du 2^{me} et du 3^{me} rayon (le 1^{er} rayon est formé de la Ville et des communes suburbaines) reçoivent un supplément de traitement de 20 fr. par

mois dans le 2^{me} rayon, de 40 fr. dans le 3^{me}. En outre, les fonctionnaires reçoivent, en plus des traitements indiqués ci-dessus, des augmentations annuelles calculées dès la date de leur nomination; ces augmentations sont : pour les sous-régents et sous-régentes, de 200 fr. par an pendant 4 ans; pour les régentes, de 125 fr. pendant 12 ans; pour les régents, de 175 fr. pendant 12 ans également. Il en résulte qu'un régent primaire aura un traitement initial de 5200 fr., porté au bout de 12 ans, à 7300 fr.; une régente débutera avec un traitement de 5200 fr. et touchera au bout de 12 ans 6700. C'est une augmentation de 108% pour les stagiaires de 1^{re} année; de 150 à 212% pour ceux de 2^{me} année; de 124% pour les sous-régents, de 203% pour les sous-régentes; de 108% pour les régents et de 141% pour les régentes (ne sont comparés ici que les salaires minima). Le traitement des inspecteurs et inspectrices des écoles primaires ne pourra être inférieur à 7000 fr. ni supérieur à 9500 fr. Les régents des écoles secondaires rurales obtiennent un traitement maximum de 5950 fr. En ce qui concerne les établissements d'instruction secondaire de la Ville, le traitement initial varie, suivant la branche d'enseignement, de 250 à 400 fr. par année pour une heure de leçon par semaine. Les membres du corps enseignant secondaire ont droit à une augmentation annuelle de 1% pendant 16 ans; cette augmentation ne portera toutefois que sur les heures prévues pour le poste du titulaire; ces postes seront fixés par ordre de service du Département. Quant aux professeurs de l'Université, leur traitement peut s'élever à 12,000 fr.

Les droits et obligations des Communes vont être également modifiés. Jusqu'à ce jour, elle participaient pour un quart au traitement des fonctionnaires des écoles enfantines et des écoles primaires; elles vont être exonérées de cette charge, qui ne laissait pas que d'être lourde pour certaines d'entre elles; elles n'auront plus qu'à fournir et à entretenir en bon état les bâtiments, les préaux, les emplacements de jeux et le mobilier nécessaire à l'enseignement. Une allocation pourra leur être accordée à cet effet.

Nous avons tout lieu de croire que le Grand Conseil adoptera sans y rien changer d'important l'excellent projet de loi dont nous venons de donner un aperçu sommaire, tous les partis politiques étant d'accord sur le principe. Ch. V.

Glarus. Soeben versendet die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus eine Broschüre, betitelt: „Unverbindlicher Entwurf des Schulinspektors zu einem Gesetz betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus. Den Behörden und der Lehrerschaft als Diskussionsgrundlage vorgelegt im September 1919.“ — Hr. Schulinspizkor Dr. Hafer hat eine grosse Arbeit geleistet mit dieser Vorlage, die 164 Paragraphen umfasst gegen 63 des zu Recht bestehenden Schulgesetzes. In acht Abschnitte gliedert sich der Entwurf: 1. Staatliche und elterliche Gewalt. — 2. Die Schulpflicht. — 3. Die Unterrichts-Anstalten. A. Die Primarschulen (Anhang: Kleinkinderschulen; B. Fortbildungsschulen; C. Die Sekundarschulen; D. Die Kantonsschule. — 4. Lehrerschaft und Schulärzte. — 5. Die Behörden und Verwaltungen. — 6. Schulhausbauten und Bauplätze. — 7. Finanzielle Leistungen für das Schulwesen. — 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen. — Das Besoldungswesen ist bereits durch die Landsgemeinde 1919 geregelt worden. Es kann selbstverständlich heute nicht von einem weitern Eingehen in den Gesetzesentwurf an dieser Stelle die Rede sein. Aber eines darf doch schon jetzt gesagt werden: Die Diskussion über den Entwurf wird einen bedeutenden Impuls zu reger, allseitiger Prüfung unserer Schulverhältnisse ergeben. Wenn nicht alle, so werden doch viele der in Aussicht genommenen Neuerungen und Verbesserungen aus demselben hervor gehen.

Solothurn. Alter Tradition gemäss besammeln sich die Mitglieder des Bezirkslehrervereins am Pfingstmontag zur Behandlung beruflicher Fragen und zur Pflege der Kollegialität. Dies Jahr sah sich der Vorstand, derzeit in Schönenwerd, veranlasst, die Jahresversammlung auf den Herbst zu verschieben und auf anderthalb Tage (13. Sept.) auszudehnen, um in engem Kreise die Jubiläumsfeier zweier Mitglieder in würdiger Weise begehen zu können. Es sind dies die HH. Eduard Muth und Kaspar Stampfli, von

denen ersterer volle 50 Jahre an der Bezirksschule Schönenwerd, letzterer 9 Jahre als Primarlehrer in Grenchen und 41 Jahre als Bezirkslehrer in Büren gewirkt hat. Den beiden rüstigen Jubilaren, die bei ihren Landsleuten in hohem Ansehen stehen, auch an dieser Stelle herzlichen Glückwunsch! — Als Referent für die Hauptversammlung am zweiten Tag konnte Hr. Fr. Rutishauser, Sek.-L. in Zürich, gewonnen werden, der über das „Arbeitsprinzip auf der Sekundarschulstufe“ sprach und anhand von Schülerübungen in Physik und Chemie zeigte, wie der Unterricht in diesen Fächern zu gestalten sei. Mit elementaren Versuchen, die wenig Material und einfache Apparate erfordern, zeigte er die Bildung der Begriffe Oxydation, Wärmeleitung und Flamme. Er betrachtet die Schülerübungen als den wichtigsten Teil des naturgeschichtlichen Unterrichts; sie sollen die Grundlage schaffen, auf der nachher die Belehrung zu erfolgen hat. Durch Zusammenfassung und Kleidung in sprachliche Form soll das Gewonnene gefestigt werden. Was der Schüler selber gefunden hat, das ist und bleibt sein Eigentum. — Anschliessend an dieses in hohem Masse anregende und reichen Beifall auswirkende Referat wurde beschlossen, der Erziehungsdirektion die Anordnung eines auf dem Arbeitsprinzip fussenden Fortbildungskurses vorzuschlagen. Parallel damit würde für die Kollegen sprachlich-historischer Richtung ein phonetisch-methodischer Kurs abzuhalten sein. — Als weiteres Geschäft hatte sich der Bezirkslehrerverein die Frage vorgelegt: „Soll für die solothurnischen Bezirksschulen ein eigenes Geschichtslehrmittel geschaffen werden?“ Die Anregung hiezu gab das nach unserer Meinung vorzüglich verfasste neue Geschichtslehrmittel für die Sekundarschulen des Kantons Zürich. Auch genügt von den in Gebrauch stehenden Lehrmitteln eigentlich keines ganz unser Anforderungen, ohne den betreffenden Autoren etwa nahe treten zu wollen. Daher wurde nach Anhörung eines in objektiver Kritik sich ergehenden Referates von Herrn O. Jeker, Breitenbach, zum abschliessenden Studium der Angelegenheit eine Spezialkommission eingesetzt. Wenn sich die finanziellen Vorbereidungen schaffen lassen, so wird man wohl ein eigenes Lehrmittel in Anlehnung an das zürcherische zu erstellen gedenken. — Den Abschluss der Tagung bildete als dann ein Rundgang durch das ausserordentlich reich ausgestattete Privatmuseum von Herrn alt-Nat.-Rat Bally. *H.*

Zürich. Der Regierungsrat beantragt die Schulvereinigungen von Seen-Überg-Eidberg; Küschnacht und Limberg; Hombrechtikon und Uetzkon.

— Im Kantonsrat begründete (22. Sept.) Hr. R. Wirz, Winterthur, eine Motion, die auf die Krankenversicherung der Schüler hinzielt. Genf hat kürzlich einen Vorschlag von M. Nicolet entgegengenommen, wonach die Schülerversicherung in Genf 68,000 Fr. erfordern soll; für den Kanton Zürich ergäbe sich eine Ausgabe von 385,000 Fr. Der Regierungsrat nahm die Anregung zur Prüfung und Antragstellung entgegen, und der Rat stimmte zu. Wann wird der Kanton die Selbstversicherung der Schüler gegen Unfall ordnen?

Sprechsaal. 15. Im P. B. Nr. 12 war zu lesen, dass man die erste Lehrerin im Jahre 1875 von der Mitgliedschaft an der Witwen- und Waisenstiftung für zürch. Volkschullehrer dispensierte. So viel ich mich noch erinnere, ist dies nicht richtig. Die ersten Lehrerinnen, die meistens Lehrerstöchter waren (Eberhard, Bänninger, Wolfensberger, Peter, Hafner, Wirz usw.), traten in den Lehrerstand ein mit genau den gleichen Rechten und Pflichten wie die Lehrer. Zu den Pflichten gehörte eben die Mitgliedschaft zur Witwen- und Waisenstiftung, so gut wie für die Lehrer, die nicht heirateten. Ich glaube, dass die ersten Lehrerinnen den Beitrag, der damals bei 100 Fr. Rente eben nur 10 Fr. betrug, gerne leisteten; denn sie waren froh, dass sie in den Lehrerstand hatten eintreten können. Anders kam es dann, als im Jahre 1883 (s. S. 86 des Synodalberichtes) beschlossen wurde die Rente auf 200 Fr. und den Beitrag für die Lehrer auf 20 Fr. zu erhöhen. Da wollten die Lehrerinnen, deren Zahl bereits grösser geworden war, nicht mehr mitmachen. Weil man glaubte, die Stiftung könne ganz gut ohne sie gedeihen, so war man unklug genug, sie zu entlassen. Darum ging

dann im Jahre 1884 die Mitgliederzahl zurück, während sie vorher von einem Jahr zum andern zugenommen hatte (s. Synodalbericht 1883 und 1884).

Im Jahre 1890 wurde die Rente auf 400 Fr. und der Beitrag der Lehrer auf 40 Fr. erhöht. Nun zeigte es sich aber bald, dass die niederen Renten langsam ab-, die hohen dagegen rasch zunahmen. Da zudem noch betreffend Deckung einer anderen Berechnung für nötig erachtet wurde, so hiess es auf einmal, es sei ein Defizit vorhanden, das gedeckt werden müsse. Als dann im Jahre 1909 beschlossen wurde, die Rente auf 600 Fr. und den Beitrag der Lehrer auf 60 Fr. + 20 Fr. Beitrag an das Defizit zu erhöhen, da wollte man, schon des Staatsbeitrages wegen, auch die Lehrerinnen wieder bei der Stiftung haben. Aber die waren nun viel schwerer zum Mitmachen zu gewinnen, als wenn man sie 1883 nicht entlassen hätte, besonders weil gesagt wurde, sie seien gar nie dabei gewesen. Sie traten nur bei unter der Bedingung, dass die Stiftung ihnen einen Gegenwert leiste, über dessen Grösse nun eben wieder gestritten wird. Es wird wohl keinem Lehrer einfallen, dass bei der nun in Frage stehenden grossen Prämie den Lehrerinnen nicht ein anständiger Gegenwert geleistet werden müsse. Aber anderseits dürften nach meiner Meinung die Lehrerinnen bedenken, dass sie nur mit Hilfe der Lehrer in einen Beruf eintreten könnten, in dem sie gleiche Rechte und Pflichten haben wie die Lehrer und ihre Arbeitsleistung auch gleich oder fast gleich bezahlt wird. Und darum sollten sie in ihren Ansprüchen den Bogen nicht zu stark anspannen.

J. W. i. A.

Deutschland. Die Bischöfe von Bayern fordern in einer Denkschrift: Wahrung des konfessionellen Charakters der Volksschule, konfessionelle Lehrerbildung; gesetzliche Anerkennung des schulplanmässigen konfessionellen Religionsunterrichts als Haupt- und Pflichtfach in Volks-, Fortbildungs-, Mittelschulen und höhern Lehranstalten, wobei der Kirche das Recht der Anordnung, Leitung und Aufsicht, der Vollmacht zur Erteilung des Religionsunterrichts (*missio canonica*) und das Mitaufsichtsrecht über die gesamte religiös-sittliche Erziehung in der Schule zustehen soll. Damit erhalten die kirchlichen Behörden das Recht, die Abberufung von Lehrern zu fordern, deren Wirksamkeit in der Schule Glaube und Sitte gefährde. Die Denkschrift wirft alles über Bord, was Bayerns Lehrer an mehr Freiheit gegenüber der Kirche erhofft haben. Die Bayer. L.-Ztg. sagt diesem Versuch schärfsten Kampf an, „Kampf auf Leben und Tod zwischen Geistlichen und Lehrern“.

19. Sept. In Zürich Hr. Joh. Schaad,

Sekundarlehrer in Zürich 5. Ihm folgte, ebenfalls im Alter von 65 Jahren, Hr. Heinrich Frick, Sekundarlehrer in Zürich 1. (Nekrolog folgt). — In Göttingen Hr. Dr. Gustav Cohn, von 1875 bis 1884 Professor der Nationalökonomie am eidg. Polytechnikum, 79 Jahre alt. — Am 31. August schied 82 Jahre alt einer der Dulashüler aus Rathausen aus dem Leben: Hr. Jos. Wicki, geboren 1837 in Schüpfheim, 1854 Zögling in Rathausen, als Seminarist 1857 Lehrer in Escholzmatt, nachher fünf Jahre im Vordergraben und Fontannen-Escholzmatt. Eine Sägerei, die er mit dem Vater betrieb, fiel in einem Gewitter dahin; W. wurde Lehrer der Taubstummen in Hohenrain, nach fünf Jahren (1873) Lehrer der kath. Privatschule in Bern, die 1875 aufgehoben wurde. Als Buchhalter eines Baumeisters nimmt er 1876 am Schweiz. Lehrertag in Basel teil, wo ihn Schuldirektor Wick auf den Lehrermangel im Elsass aufmerksam macht. Er wird Lehrer, Gesangdirektor und gastfreundlicher Schützer in Mühlhausen. Nach 29 Dienstjahren daselbst pensioniert, kehrt er 65 Jahre alt in die Heimat zurück, um nochmals sich der taubstummen Kinder anzunehmen und ihnen zu helfen, so lange er konnte. (Luz. Sch.-Bl.)

Schweizerische Lehrerwaisenstiftung. Vergabungen. H. E. in Zürich 25 Fr.; Lehrerkonferenz des Bez. Liestal 80 Fr.; Kant. L.-V. App. A.-Rh. 250 Fr.; Total bis 26. September 1919: Fr. 4097.75.

Den Empfang bescheinigt mit herzlichem Danke

Zürich 1, Pestalozzianum, den 26. September 1919.

Das Sekretariat des S.L.V.: Dr. H. Meyer-Hasenrath.

Kleine Mitteilungen

— Vergabungen: Fr. Sel. Pfenninger, Arbeitslehrerin in Stäfa (46 Jahre) 2000 Fr. der Kinderkrippe, je 1000 dem Kindergarten und dem Waisenhaus, 4000 Fr. der Jugendfürsorge und der Ferienkolonie Stäfa. — Hr. Kraft in Brugg 10,000 Fr. für eine Kinderkrippe in Brugg.

— Rücktritt: Hr. A. König in Sitterdorf-Blidegg nach 54 Dienstjahren.

— Ferienkinder. 19. Sept. Rückkehr eines Zuges mit deutschen Ferienkindern. 25. Sept. Ankunft eines Zuges mit 800 Wienerkindern. — Aufruf des Komitees für die Hülfaktion zur Aufnahme von 300 deutschen Kindern.

— Die Schuldirektion Bern warnt wieder einmal die Schüler vor dem Rauchen und seinen Folgen. Wo geraucht wird, ist Geld vorhanden.

— Zu empfehlen ist das Vorgehen der Schulpflege Oberwinterthur, die sich der schulentlassenen Jugend und ihrer Obsorge annimmt.

— Mainz eröffnet im Oktober Volkshochschulkurse; Rektor ist Stadtbibliothekar Dr. G. Binz aus Basel.

— Die schottischen Schulbehörden haben nach Verhandlungen mit der Lehrerschaft folgende Besoldungsgrenzen angesetzt: Patentierte Lehrer £ 150—250, Lehrerinnen £ 130—200; Lehrer mit dreijähriger Seminarbildung £ 160—280, Lehrerin £ 140—210; mit vierjähriger Ausbildung £ 180 bis 300, Lehrerin 160—230; Lehrer mit Universitätsdiplom (Graduate) £ 200—360, Lehrerin 180—300; Lehrer an Mittelschulen £ 250—400, Lehrerin 200—350. Jährliche Steigerung £ 10, in den zwei letzten Klassen der Lehrer je £ 15.

— Die Kriegsseminaristen in Preussen, deren Lage sehr misslich ist, verlangen verkürzte Bildungszeit (2 1/4 Jahre), Wegfall der ersten Lehrerprüfung und der Zeugnisse, sofortige Anstellung nach Abschluss der Bildung, monatliche Beihilfe von 150 Mark. Sie unterhalten eine eigene Zeitschrift.

— Der württembergische Lehrerverein hat letztes Jahr 1281 Lehrern oder deren Familien an Unterstützungen 110,981 M. gewährt.

— In Kolmar werden die Hülfsschulen (Schwachbegabte) aufgehoben, weil solche in Frankreich nicht bestehen. (?)

Biomatz

zur Verjüngung und Auffrischung

Ruhe Ausspannung, Erholung kann sich mancher überanstrengte Lehrer nicht zur richtigen Zeit gönnen. Aber eine Biomatz-Kur, ohne Störung des Berufes ist jedermann möglich und jedem von Nutzen. Biomatz erfrischt die Nerven, stärkt und kräftigt den ganzen Organismus. Biomatz ist ein natürliches Kräftigungs- und Nerven-Nährmittel, das ohne jegliche Zubereitung direkt aus der Büchse genossen werden kann. Die Dose kostet jetzt **Fr. 3.50**. Die tägliche Ausgabe beläuft sich demnach nur auf ca. 40 Cts.

147b

BUCHHALTUNGSLEHRMITTEL von **SEKUNDARLEHRER**
Beliebtes, weitverbreitetes Lehrmittel.
624  Franko unverbindlich zur Ansicht
C. A. HAAB, Bücherfabrik, Ebnat-Kappel

NUESCH

Empfehlenswerte Institute und Pensionate

Raubeninstitut „Steinegg“ Herisau.

Primar- & Sekundarschule. — Kleine Klassen. — Sorgfältige Erziehung.
Prospekte durch den Vorsteher

Karl Schmid.

Frei's Handels-Schule, Luzern.

Im Jahre 1897 gegründete Handelslehranstalt. 21
Prospekt mit Lehrplan kostenlos durch **Direktor Frei-Schmid.**

Gademanns Handelsschule

Gessnerallee 32 Zürich Gessnerallee 32
Vorbereitung für Handel, Bureau- und Verwaltungsdienst, Hotel, Post,
Bank. Sprachen: Französisch, Englisch und Italienisch.
Man verlange Prospekt.

76

Chur, Rhätisches Volkshaus Alkoholfreies Restaurant

Zimmer, Bäder, Lesesaal, schattige Terrasse an der Plessur.
Grosser Saal für Schulen u. Vereine. Keine Trinkgelder.
Telephon 1.68

Langwies bei Arosa. Alkoholfreies Kurhaus STRELA

1400 M. ü. Meer — Station der elektr. Bahn Chur-Arosa —
Prächtige Lage in waldiger Berglandschaft — Gelegenheit
für schöne Spaziergänge und Gebirgstouren — Für Ferien-
und Erholungsaufenthalt bestens geeignet — Keine Trink-
gelder — Prospekte — Grosser Saal für Schulen u. Vereine.
Telephon 141.2

480
Gesellschaft für alkoholfreie Wirtschaften in Chur u. Umgebung.

Hotel „SPEER“, Rapperswil

Gut bürgerliches Haus mit grossem schattigem Garten
für Schulen und Vereine speziell empfohlen.

Rothenberger.

Trogen Haushaltungs-Pensionat „Sonnenhof“

(Appenzell) Gründlicher Unterricht in sämtlichen Haushaltungsäckern. — Fremdsprachen. — Musik. — Erstklassige Lehrkräfte. Voralpine, staubfreie Höhenlage. Massiver Bau. Halb- und Ganzjahreskurse. — **Beginn 15. Oktober 1919 und 1. Mai 1920.** Prospekte und Referenzen durch die Kursleitung **Frl. M. Zellweger**, diplomierte Sekundar- und Haushaltungslehrerin, vormals Dr. Zellweger'sche Kinderkurianstalt. 588

Alleinige Annoncen-Annahme:
Orell Füssli-Annoncen.

Musik-Haus Osc. Nater

Telephon 75 Kreuzlingen Telephon 75

Filiale Schaffhausen: A. Schaller, Stadthausgasse. Telephon 1126.
Ältestes thurg. Musikgeschäft.

417a

Pianos, Flügel, Harmoniums
Grösste Auswahl in der gesamten Musikbranche.

Besondere Begünstigung für die tit. Lehrerschaft.

ZEICHNEN

Papiere weiss und farbig
Tonzeichnen-Papiere
Skizzierzeichnen gelb u. grau

Muster gratis!

J. EHRSAM - MÜLLER
ZÜRICH 5



Kürzlich erschien:

Demokratie oder Diktatur

„bürgerlich“ oder „sozialistisch“?

Von **S. Zurlinden.**

38 Seiten 80. Preis: Fr. 1.50.

Ruhig und objektiv, unter loyalster Würdigung des Standpunktes der Arbeiter werden die vom extremen Sozialismus gegen unsere Demokratie erhobenen Anklagen auf ihre Stichhaltigkeit geprüft. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass nicht bloss die Bürgerlichen, sondern auch die Arbeiter bei einer Beseitigung unserer Demokratie mit ihrer völligen politischen Rechtsgleichheit für alle Klassen sehr viel zu verlieren hatten. Die Schrift kann gerade bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht genug empfohlen werden; jeder Staatsbürger sollte sich mit diesen ernsten Fragen eingehend befassen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch direkt vom Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Theaterdekorationen

in künstlerischer Ausführung und kompl. Theaterbühnen erhalten Sie am besten und bei mässigen Preisen im ersten schweiz. Atelier für Theatermalerei u. Bühnenbau von **H. Eberhard, Weesen** (St. Gallen). Bis heute in der Schweiz allein über 250 Bühnen geliefert. Prima in- und ausländische Referenzen. Illustrierte Prospekte gratis.

645

Erklärung.

Auf Bestellungen von physikalischen Apparaten und Instrumenten aller Art, deutscher Provenienz, gewähre ich **volle Kursvergütung**. Wegen des tiefen Marktkurses **günstigste Zeit zum Einkauf!**

A. Steinbrüchel, Ingenieur, Zürich 7, Fröbelstr. 16

Optische, Physikal. u. Mathem. Instrumente

405

Freiämter Süss-Most

reiner Birnensaft

empfiehlt in bekannt vorzüglicher Qualität die

Freiämter Mosterei und Obstverwertungs-Genossenschaft Muri

Obstbranntwein

in garantiert echter Qualität.

582

Verlangen Sie die Preisliste.



In Hüten und Mützen jeder Art
empfiehlt feinste Auswahl

Chapellerie Kläuser
Poststrasse 10, Zürich I
neben Hotel Baur.

77

MEYERS IDEALBUCHHALTUNG

Neu!

Jugendausgabe

Neu!

..... 60. bis 64. Tausend

Leitfaden I. Stufe, für Schüler und Schülerinnen, gedacht für die allerersten Anfänger in der Buchführung, Schülerhefte Fr. —. 50.
Leitfaden II. Stufe, für Lehrlinge u. Lehrköchster, in einfachen Formen aufgebaut mit Inventar, Gewinn- u. Verlustrechnung, Fr. 2. 20.
Schülerhefte Fr. 1. 50.
Leitfaden III. Stufe, für Arbeiter u. Arbeiterinnen, drei- u. vierkantige, doppelte Buchhaltung mit neuer Inventarform, Bilanz- und Kontokorrentbuch usw., Fr. 2. 20, Schülerhefte Fr. 1. 50.

Die Buchungsbeispiele sind ganz aus dem praktischen Leben geschöpft und dem persönlichen Interessenkreis der Jugend auf den verschiedenen Stufen angepasst.

Man verlange zur Ansicht!

251

Verlag Edward Erwin Meyer, Aarau.

Humboldt-Schule

Zürich 6. Vorbereitung auf

189

Maturität und Tech. Hochschule

Orell Füssli, Verlag, Zürich,
versendet auf Verlangen gratis und franko den Katalog über Sprachbücher und Grammatiken für Schul- und Selbststudium.

Amerikan. Buchführung lehrt gründl. d. Unterrichtsbüro. Erfolg garant. Verl. Sie Gratprospekt. H. Frisch, Bicher-Eckarts, Zürich. 7 AS 109

Volksschüne.
Abonnements Fr. 2. — beim Theaterverlag Wirz, Wetzikon.

663

597



**MÖBELFABRIK
H. WOODLY & CIE
AARAU**

Zum Widemann
Beste Bezugquelle für moderne Wohnungseinrichtungen in allen Preislagen. Eigene Spezialfabrik und Möbelrestaurierung.

Wir ersuchen unsere verehr. Abonnenten, bei Bestellungen usw. die in diesem Blatte inserierenden Firmen zu berücksichtigen und sich hiebei auf die „Schweizerische Lehrerzeitung“ zu beziehen.

Widemanns Handelsschule, Basel.

Beginn des Wintersemesters: **22. Okt.** Privat- und Vorbereitungskurse jederzeit. Prospekt durch die Direktion: Dr. jur. R. Widemann.

161

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 13.

27. SEPTEMBER 1919

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes. — Eine kantonale Schülerkrankenversicherung. Von R. Wirz, Winterthur. — Der Kantonalvorstand und die Führer der Vikare.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe des Kantonalvorstandes.

An den Erziehungsrat des Kantons Zürich
zuhanden des Regierungsrates.

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins sieht sich veranlasst, nachstehende Eingabe, die sich mit dem

Umfange des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss
befasst, an Sie zuhanden des Regierungsrates zu richten.

Die Grippe hat in der zweiten Hälfte des Jahres 1918 eine Reihe von Lehrern hinweggerafft. Ihr Tod fiel in die Zeit, da die Einkünfte der Lehrer für das Jahr 1918 noch nicht endgültig festgesetzt waren; dies geschah erst durch die Annahme des neuen Besoldungsgesetzes am 2. Februar 1919.

Die Hinterlassenen dieser Lehrer erhielten als Nachgenuss einfach die für den Monat des Ablebens bezogene Besoldung für weitere sechs Monate ausbezahlt; trotzdem sich die kantonale Besoldung während dieser Zeit in verschiedener Hinsicht änderte. Zu der Not der Zeit, zu dem persönlichen Unglück trifft die Hinterlassenen noch besonders der Umstand, dass sie jetzt auch noch der Besoldungserhöhung für 1918 ganz oder teilweise verlustig gehen sollen.

Es ist daher Pflicht des Z. K. L.-V., sich der Angehörigen der verstorbenen Lehrer anzunehmen, die bei der Überleitung vom alten Lehrerbewilligungsgesetz zum neuen in ihren Ansprüchen an den Besoldungsnachgenuss verkürzt worden sind.

Nach der Weisung zum Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 sollen die Nachzahlungen für das Jahr 1918, die § 26 festsetzt, — «die Bezüge der Lehrer ganz oder nahezu auf die Höhe bringen, die sie bei Geltung des neuen Gesetzes schon vom 1. Januar 1918 ab, — erhalten hätten. Dieser § 26 sollte die Ungleichheit in der Behandlung von Lehrern und den übrigen Staatsangestellten, deren Besoldungen schon auf den 1. Januar 1918 rückwirkend erklärt worden waren, beseitigen oder doch abschwächen.

Der § 27 des zitierten Gesetzes gewährt den im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrern einen Ruhegehalt, der sich nach den Bestimmungen des neuen Besoldungsgesetzes richtet. — Es sollen also nicht nur die im Amte stehenden Lehrer, sondern auch die im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrer eine Besoldung erhalten, wie wenn das neue Besoldungsgesetz schon auf 1. Januar 1918 hätte in Wirksamkeit treten können. Dieser unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers, die Besoldungsaufbesserung schon für 1918 wirksam werden zu lassen, hat sich auch das kantonale Steueramt angeschlossen. Es erhebt die Steuern nicht nur für das im Jahr 1918 tatsächlich bezogene Einkommen, sondern rechnet hiezu auch die erst im Frühjahr 1919 überwiesenen Nachzahlungen. — Der Leitgedanke der Übergangsbestimmungen kommt also den im Amte stehenden und bei den zurückgetretenen Lehrern zur Durchführung.

Es ist deshalb nicht einzusehen, warum gerade zum Nachteil von Besoldungsnachgenussberechtigten eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden soll, die Besoldungsaufbesserung schon für 1918 eintreten zu lassen.

Nach dem § 21 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 erhalten die Hinterbliebenen den Nachgenuss der *ganzen* Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung). Darnach kommen den Hinterlassenen von im Jahre 1918 verstorbenen Lehrern auch die Beträge zu gut, welche auf Grund des § 26 a und b des Gesetzes vom 2. Februar 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 festgesetzt sind.

Um nun festzustellen, welches der Betrag der *ganzen* Besoldung eines verstorbenen Lehrers für 1918 war, ist die Summe der vom Lehrer bezogenen Besoldung (pro anno) und der vorgenannten Nachzahlung für 1918 festzustellen. Der 12. Teil dieser Summe ist die Monatsrate. Würde man aber in den Monaten des Jahres 1919 die alte Monatsbesoldung des verstorbenen Lehrers, ohne Berücksichtigung der Nachzahlungen, weiter auszahlen, so entstünde der unlogische Zustand, dass den Nachgenussberechtigten für 1919 ein geringerer Nachgenuss bezahlt würde als für 1918.

Die erhöhten Besoldungen sind doch entschieden eine Folge der Teuerung. Diese war lange da, bevor die Besoldungszuschläge in Kraft traten. Viele notwendige Anschaffungen wurden in den Lehrerfamilien zurückgestellt in der Hoffnung auf bessere Zeiten. — Da stirbt der Ernährer von der Familie weg; die Hinterlassenen sollen nun plötzlich nicht mehr das erhalten, was der Verstorbene mit der ganzen Familie sehnsüchtig erwartete: Die Hilfe und den Besoldungsausgleich für das Jahr 1918? — Die andern Lehrerfamilien haben die rückwirkende Kraft des neuen Besoldungsgesetzes genossen. Es entspricht doch wohl dem Geiste der Zeit und der Billigkeit, wenn gerade den Witwen und Waisen in weitherziger Anwendung des neuen Gesetzes entgegenkommen wird. Darum möchten wir, ohne dadurch ein Präjudiz schaffen zu wollen, Ihnen weiter noch das Gesuch unterbreiten, wie es in unserm Antrag 2 formuliert ist.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. kommt infolgedessen dazu, Ihnen folgende Ansprüche der Nachgenussberechtigten zu unterbreiten:

Antrag 1: Den nachgenussberechtigten Hinterlassenen von Lehrern, die im Jahre 1918 verstorben sind, sollen die in § 26 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 genannten Nachzahlungen ausgerichtet werden.

Antrag 2: Die mit 1. Januar 1919 eingetretene Besoldungserhöhung laut Gesetz vom 2. Februar 1919 soll auch den Nachgenussberechtigten zu gute kommen, für welche die sechsmonatliche Frist Ende 1918 noch nicht abgelaufen ist.

Mit dieser Ordnung des Besoldungsnachgenusses wäre dem § 21 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 29. September 1912 der vom Nachgenuss der *ganzen* Besoldung spricht, Genüge geleistet. Mit dieser Auslegung wird aber auch der Absicht des Gesetzgebers im neuen Besoldungsgesetz (rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1918) entsprochen.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. legt Ihnen diese Wünsche zur wohlwollenden Prüfung vor. Er gibt sich der Hoffnung hin, dass Sie neben den angeführten rechtlichen Gründen auch dem Standpunkt der Billigkeit volle Rechnung tragen werden.

Mit der Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zeichnen wir

Uster und Zürich, den 20. August 1919.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *Ulrich Siegrist.*

Eine kantonale Schülerkrankenversicherung.

Von *R. Wirz*, Winterthur.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sieht auch die Kinderversicherung vor. In Frage kommt Art. 12:

«Die Kassen haben ihren Mitgliedern wenigstens ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren, das bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens einen Franken betragen soll. Soweit unentgeltliche Behandlung der Mitglieder durch öffentliche Ärzte stattfindet, gilt sie als von der Kasse geleistet.

Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert sein.»

Das Gesetz schreibt kein Minimalalter vor. Da das Krankengeld als Ersatz für entgehenden Lohn gilt, Personen im schulpflichtigen Alter aber im Erkrankungsfalle in der Regel kein Lohnausfall erwächst, so ist die Verabreichung eines Krankengeldes an solche Versicherte nicht gerechtfertigt.

Natürlich käme auch den versicherten Schülern die Bundesleistung zu. Artikel 35 sagt:

«Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und das ganze Jahr gerechnet, folgende Beiträge:

a) Für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das 14. Jahr zurücklegen, drei Franken fünfzig Rappen.

Alinea 2 des gleichen Artikels dehnt diese Unterstützung für einen gewissen Fall noch aus:

«Die vorstehend bezeichneten Bundesbeiträge werden um je 50 Rp. erhöht für diejenigen Mitglieder, denen die Kasse in Krankheitsfällen die Versicherungsleistungen im Laufe von 540 aufeinanderfolgenden Tagen während wenigstens 360 Tagen gewährt.»

So wäre es möglich, für jeden Schüler 4 Fr. Bundesbeitrag erhältlich zu machen.

Das Recht, eine Schülerversicherung einzuführen, wird dem Kanton durch Art. 2a erteilt:

«Die Kantone sind ermächtigt: a) die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; c) 2. Alinea. «Es steht den Kantons frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen.»

Das zürcherische Einführungsgesetz vom 10. Dezember 1916 macht von dieser Befugnis Gebrauch. Es sagt in § 1: «Die politischen Gemeinden sind befugt, nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, sowie der nachstehenden Bestimmungen die obligatorische Krankenversicherung einzuführen.»

Alinea 3 macht folgende Einschränkung:

«Der Regierungsrat behält sich indessen vor, für die Angehörigen kantonaler Institute die Versicherung als obligatorisch zu erklären.»

Zu diesen kantonalen Instituten kann ohne Zweifel auch die zürcherische Volksschule gerechnet werden. Wäre diese Ansicht bestritten, so könnte schon in allernächster Zeit dieses kantonale Recht unzweideutig stipuliert werden. Es ist nämlich die Revision des Einführungsgesetzes, das durch die Verhältnisse hauptsächlich in bezug auf die Einkommens- und Vermögensansätze schon überholt ist, bereits angeregt worden. Eine kantonale Versicherung wäre einer bloss gemeindeweisen Versicherung weit vorzuziehen. Einsteils würden die finanziell schlecht stehenden Gemeinden, welche die Versicherung gerade am nötigsten hätten, sich dieser

Pflicht zu entziehen suchen, und anderseits erschiene uns der kantonale Beitrag für die Gemeinden, welche die Versicherung durchführen, als viel zu gering.

§ 17 des Einführungsgesetzes sagt:

«Der Kanton gewährt den anerkannten öffentlichen und privaten Krankenkassen neben den ihnen zukommenden Leistungen des Bundes für jede obligatorisch für ärztliche Behandlung und Arznei versicherte Person jährlich einen Franken.

Ausserdem leistet der Kanton den Gemeinden an die Auslagen, die ihnen durch die Bezahlung der Beiträge für dürftige, obligatorisch versicherte Personen entstehen (§ 14), Beiträge in der Höhe eines Drittels dieser Auslagen.»

Die Schülerversicherung könnte durch eine staatliche Kasse besorgt werden.

Artikel 2b des Bundesgesetzes lautet:

«Die Kantone sind ermächtigt, öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.»

Das zürcherische Einführungsgesetz delegiert dieses Recht den Gemeinden.

§ 8. «Die Gemeinden können die Krankenversicherung privaten anerkannten Krankenkassen oder Verbänden solcher Krankenkassen übertragen; alle anerkannten Krankenkassen, zu deren Wirkungskreis die Gemeinde gehört, haben das Recht, an solchen Vereinigungen teilzunehmen, sofern sie den Verpflichtungen aus denselben nachkommen.

Gelingt es einer Gemeinde nicht, das Obligatorium der Versicherung durch Verträge mit privaten Krankenkassen durchzuführen, so hat sie eine oder mehrere öffentliche Kassen zu gründen. Die Gemeinde kann sich auch mit einer andern Gemeinde über den Anschluss an ihre Krankenkasse verständigen.»

Das schon zitierte Alinea 3 von § 1 des Einführungsgesetzes behält dem Kanton das Recht vor, für die Angehörigen kantonaler Institute selber öffentliche Kassen einzurichten. Im Falle einer Schülerversicherung zustande käme, so wäre die Einrichtung einer selbständigen öffentlichen Kasse selbverständlich.

Artikel 2b des Bundesgesetzes bestimmt extra, dass bei Gründung öffentlicher Kassen die bestehenden Krankenkassen berücksichtigt werden sollen. Das hat den Sinn, dass die vom Versicherungzwang erfassten Personen nicht verhalten werden können, ihrer Versicherungspflicht ausschliesslich in öffentlichen Kassen zu genügen. Eine Schülerversicherung müsste also den Versicherten die Wahl der Krankenkasse freistellen; natürlich müssten die gleichen Leistungen verlangt werden.

Es bestünde noch die Frage, ob die Versicherung fakultativ oder obligatorisch sein sollte. Dem Obligatorium ist unbedingt der Vorzug zu geben. Der Kanton Waadt hat die fakultative Kinderversicherung; aber es scheint, dass nur die besser situierten Familien davon Gebrauch machen, so dass eine solche Versicherung ihren Zweck gar nicht erreicht.

War unsere Schule in früherer Zeit eine blosse Lehranstalt, so ist sie durch die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit ebenso sehr zur Fürsorgeanstalt geworden. Dies spürten und begriffen zuerst die Industriezentren, wo sich aus dem Bedürfnis heraus eine rege und vielseitige Fürsorgetätigkeit entwickelte, die von der genannten Bevölkerung verstanden und unterstützt wurde, während der Kanton sich begnügte, durch Beiträge an die neuen Lasten beizusteuern. Dieses Verhältniss ist im ganzen bis auf den heutigen Tag geblieben. Der Staat ist also nur zögernd an die neue Seite des Erziehungswesens herangetreten. Zwar entlastete er den einzelnen durch *Gratisabgabe* der Lehrmittel und Schreibmaterialien und die Gemeinden durch Übernahme des Hauptteils der Lehrerbesoldungen und durch Staatsbeiträge an die Schulhausbauten, was zu gewaltigen finanziellen Leistungen führte. Das Budget 1919 zeigt nur für diese Posten eine Aufwendung von über 11½ Millionen Franken bei einer Totalausgabe (höhere Lehranstalten in-

begriffen) von 17,690,135 Franken im gesamten Erziehungs-wesen. So ist die Zurückhaltung des Kantons gegenüber den neuen Ansprüchen eher verständlich. Ein reicher Kranz von Einrichtungen, von privater oder kommunaler Seite durchgeführt, haben das leibliche und geistige Wohl des Schülers im Auge und sind als angenehme Zugabe zu den gewöhnlichen gesetzlichen Leistungen zu betrachten. Besonders die Städte sind da vorbildlich vorgegangen, und man darf wohl behaupten, dass ohne diese Fürsorgetätigkeit einfach nicht mehr auszukommen wäre. Sehen wir einmal, was Winterthur seinen Schülern alles bietet: Milch-, Brot-, Schuh- und Kleiderabgabe, zahnärztliche und spezialärztliche (Auge und Ohr) Bahandlung, Abgabe von Brillen, Kinderhorte, Ferienkolonien, Ferienvervorgung, Stotterkurse, Schulgärten, hauswirtschaftlichen Unterricht (Kochen) der VIII. Klassen und Spezialklassen, Winterkurse für Knabenhandarbeit, Schulbäder, Badeanstalt, Schwimmunterricht, Eisweiber, Jugendbibliothek, Spielabende, Schulreisen und Ferienwanderungen, *Unfallversicherung*; auch die Errichtung von Spezialklassen, die ermöglichen, dass die Wenigerbegabten einen ihren Kräften angepassten Unterricht erhalten und sie für den Kampf ums Dasein tauglich machen, gehörten eigentlich in dieses Kapitel. Eine kantonale Schülerversicherung wäre nach unserer Ansicht — wenigstens für unsere Stadt — eine Art *Schluss- und Eckstein* des schönen Werkes der Schülerfürsorge. *Was unendlich wichtig ist: sie brächte für alle Schüler des Kantons die ärztliche Kontrolle und ohne Zweifel als Folge davon für viele Gemeinden die Einführung vieler oben erwähnter Institutionen.* Die Stadt Winterthur sieht in ihrem Budget für 1919 für diese Schülerfürsorge eine Nettoausgabe von 79,000 Franken vor. Inbegriffen sind da die Ausgaben für körperliche Übungen, soweit sie unter den Begriff Fürsorge fallen, ebenso die Kosten für die freiwilligen Kurse der Knabenhandarbeit und den hauswirtschaftlichen Unterricht. Die Schülerzahl der städtischen Volksschule beträgt etwa 3,350; somit leistet die Stadt durchschnittlich rund 23^{1/2} Franken per Schüler.

In Bezug auf die Schülerkrankenversicherung möchten wir dem Kanton das Wort lassen. Hoffentlich gibt ihm die neue Steuereinschätzung die nötigen Mittel in die Hand, um in dieser Beziehung schöpferisch vorgehen und aus der Rolle des bloss Unterstützenden heraustrreten zu können. Im Budget 1919 gibt der Kanton für Fürsorgezwecke 343,000 Franken aus; dabei ist die Fürsorge im weitesten Sinne gefasst, so z. B. die Blinden- und Taubstummenanstalt mit 109,000 Franken Nettoausgaben inbegriffen. Bei 77,000 Volksschülern macht dies eine durchschnittliche Aufwendung von rund 4,5 Franken per Schüler aus. Diese Quote ist also nur 1/5 von der, welche sich die Stadt Winterthur freiwillig auferlegt.

Mit der Einführung der Schülerkrankenversicherung wird nicht eine abenteuerliche Finanzpolitik inauguriert; denn gewisse Erfahrungen lassen die Konsequenzen ungefähr überblicken. Bereits schon jetzt bestehen private Kinder-versicherungen, dazu kommen die Erfahrungen der waadt-ländischen fakultativen Kinderversicherung, ferner die auf den genannten Erfahrungen basierende Vorlage einer *kantonalen obligatorischen Schülerkrankenversicherung des Kantons Genf*, die wir noch etwas genauer betrachten wollen.

1917 brachte Grossrat *N. Nicolet* einen Gesetzesentwurf ein, der eine solche Versicherung vorsah. Der Grosses Rat bestellte eine Kommission, die nach zweijährigem Studium eine disbezügliche Gesetzesvorlage machte. Vorgesehen ist das Obligatorium für alle Schüler, so dass insgesamt 23 400 in Frage kämen. Trotzdem eine kantonale Schülerkrankenversicherungskasse gegründet werden soll, können die Versicherten doch nach freier Wahl auch einer schon bestehenden Kasse mit Kinderversicherung oder einer solchen, die diesen Zweig erst einführt, beitreten. Verlangt wird nur, dass diese Gesellschaft ihr Domizil in Genf habe, die gleichen Leistungen wie die kantonale Kasse übernehme und die Wohltaten der kantonalen und eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung geniesse.

Die Verwaltung der kantonalen Kasse, die ohne Entgelt arbeitet, wird durch eine Kommission von 15 Mitgliedern besorgt, die sich aus je drei Mitgliedern der Regierung, des Grossen Rates und der Schulkommission — letztere drei durch die aktive Lehrerschaft gewählt — ferner aus vier Abgeordneten der Versicherungsgesellschaften und einem Vertreter der Ärztegesellschaft und dem Chefschulärzt zusammengesetzt. Diese Kommission arbeitet die Statuten der Kasse aus, die durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden zu genehmigen sind. Die Lehrerschaft hat sich für die praktische Durchführung der Versicherung zur Verfügung gestellt.

Die grossrätsliche Kommission ist in ihren Vorschlägen einstimmig, und der Referent, Grossrat *M. Uhler*, sand für dieses schöne Werk der Kinderfürsorge Töne der wärmsten Überzeugung. Nachdem in der Schulfürsorge die private Wohltätigkeit bisher vorangegangen sei, habe der Staat die Pflicht, für die neue Aufgabe nun seinerseits in die Tasche zu greifen. Die Versicherung erlaube von nun an allen Eltern, für ihre kranken Kinder die Hilfe von Arzt und Apotheker in Anspruch zu nehmen, und dieser Umstand werde dazu führen, dass ihrem Gesundheitszustande mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde. Es werde nicht mehr vorkommen, dass infolge mangelnder Mittel Hunderte von Kindern in ihrer Gesundheit gefährdet und der Tuberkulose in die Arme getrieben werden. Die Schüler-Krankenversicherung sei ein soziales Werk ersten Ranges und werde die Gesundheit der Jugend, welche die Zukunft unseres Landes verkörpere und seine künftige Kraft darstelle, möglichst sichern.

Nach dem Gutachten zweier Sachverständiger und dem Vergleich mit dem ersten Berichte der waadt-ländischen kantonalen Kinderversicherung kommt die Kommission zu dem Schlusse, dass für das 40-wöchige Schuljahr ein Beitrag von 15 Rp. per Woche von seiten des Schülers nötig werde. Bei Zugrundelegung von 23,400 Schülern würde sich das Budget folgendermassen gestalten:

Einnahmen

Schülerleistung : 40 Wochenbeiträge zu	
15 Rp. = total 6 Fr.	= Fr. 140,400
Kantonale Subvention zu 5 Fr.	= > 117,000
Eidgenössische Subvention zu 4 Fr.	= > 93,600
	Fr. 351,000

Ausgaben

Arzt: 2,43 Besuche pro Kind und Jahr, aufgerundet 60,000 Besuche zu Fr. 2.50 =	Fr. 150,000
Apotheke: 2,57 Fr. pro Kind und Jahr =	> 61,000
Spital: 35,000 Tage zu 2 Fr. =	> 70,000
Sanatorium =	> 20,000
Allgemeines: Fr. 1.20 per Kind und Jahr =	> 28,000
	Fr. 329,000

Überschuss Fr. 22,000

Die Kosten betragen für den Staat 117,000 Fr., hingegen reduziert sich diese Summe infolge Mitwirkung der öffentlichen Armenpflege, der Chirurgischen Polyklinik und des kantonalen Spitals auf rund 60,000 Fr., welche die eigentliche Neubelastung darstellen. — Die gute Aufnahme des Kommissionsberichtes von seiten des Rates weckt die besten Hoffnungen für die Realisierung des schönen Projektes. Was in Genf geschaffen werden kann, ist auch für den Kanton Zürich möglich, wo man gewöhnt ist, ganz andere Summen für soziale Zwecke auszugeben. Wir hoffen auch, dass wenigstens für unbemittelte Schüler die Beiträge ermässigt oder ganz aufgehoben werden können. Hier würden die Gemeinden mit ihren Leistungen einspringen. Um die Unterstützung aus allen Kreisen der Bevölkerung ist uns nicht bange. Die erfreulichen Erfahrungen bei der Winterthurer Bevölkerung, die noch immer der Schuljugend gegenüber eine offene Hand hatte, berechtigt zu der Hoffnung, dass auch weitere Kreise für das grosse Werk gewonnen werden können.

Wir übergeben hier absichtlich eine Einbeziehung der Unfallversicherung. Wir möchten die Sache nicht unnötig komplizieren. Dann haben ja eine Reihe von Schulen, darunter Winterthur, die Schüler-Unfallversicherung, bereits auf Gemeindeboden gelöst, und endlich sucht die Erziehungsdirektorenkonferenz die Versicherung auf eidgenössischem Boden durchzuführen. Als Vorarbeit ist 1916/18 in den Schulen eine Unfallstatistik angelegt worden.

Wir werden nächstens die Frage der Schülerkrankenversicherung im kantonalen Parlamente durch eine Motion zur Sprache bringen, und hoffen dabei auch auf Unterstützung durch die Kollegen im Rate. Wahrscheinlich wird auch bei uns die Lehrerschaft bei der praktischen Durchführung zur Mitarbeit herangezogen werden, und wir sind sicher, dass alle Kollegen und Kolleginnen freudig die Mehrarbeit auf sich nehmen werden, da sie durchaus im Interesse des aufwachsenden Geschlechtes geleistet wird.

Der Kantonavorstand und die Führer der Vikare.

Nachdem der mehr als seltsame Brief von F. Rohner und Alfr. Ulrich in Nr. 10 des «Pädag. Beob.» seine Wirkung auf die überraschten Leser ausgeübt haben wird, hält es der Kantonavorstand für angezeigt, «zur Rettung seines Prestiges» auf einige Punkte der Zuschrift einzutreten.

Vorerst zwei Auszüge aus Briefen, die wir an Herrn Rohner richteten. Wir schrieben Ihnen, Herr Rohner, unterm 4. November 1918: «Der Kantonavorstand verhahrt sich gegen die Unterschiebung, er habe sich in seinen Entschlüssen und Massnahmen jemals durch freundschaftliche Rücksichten auf die Regierung leiten lassen. Wir weisen diese, durch nichts bewiesenen Verdächtigungen als eine Beleidigung auf das entschiedenste zurück. Der Kantonavorstand behält sich alle weiteren Schritte vor, um sich zukünftig vor derartigen, die Ehre der Vorstandsmitglieder angreifenden Unterstellungen zu schützen.» Wir schrieben Ihnen ferner am 25. November 1918: «Da nun beide Teile im «Pädag. Beob.» zum Wort gekommen sind, erachtet es der Kantonavorstand zurzeit als inopportun, die Polemik fortzusetzen, obwohl Ihre Entgegnung in Nr. 19 des «Pädag. Beob.» Angriffspunkte zu einer Widerlegung enthält. Die Verhältnisse, wie sie sich nun heute gestalten, erheischen eine Zusammenfassung aller Kräfte, um das neue Lehrerbessoldungsgesetz in der Volksabstimmung durchbringen zu können.»

Also darum, und nicht etwa «weil das Bild über die Tätigkeit und Geistesverfassung des Kantonavorstandes von Ihnen so tief gehängt worden war», überliessen wir Ihnen das letzte Wort im «Pädag. Beob.». Dies zu Ihren einleitenden Bemerkungen.

Unser Vorstandsmitglied Hans Honegger ist Ihnen für die sehr wohlwollende Zensurierung seines Abschnittes im Jahresberichte mit Dank verbunden und auch weiterer Belohnung durch Ihre allerdings mehr spitzig als «gewiegte» Feder zugänglich. Angesichts des in Ihrer früheren Polemik angeschlagenen Tones hatte er das Recht, von grollenden Führern der Vikare zu schreiben; heute freilich, nach Ihrer letzten Zuschrift, müsste er einen passenderen Ausdruck anwenden.

Sie schreiben: «Schämen Sie sich nicht zu behaupten, die Vikare hätten den Erfolg ihrer Forderungen dem Kantonalen Lehrerverein zu verdanken?»

— In den Nummern 16, 17, 18 des «Pädag. Beob.» vom Jahre 1918 legte der Kantonavorstand den Mitgliedern Rechenschaft ab über seine Schritte, die er für das Bessoldungsgesetz unternommen hatte. — In unserer ersten Eingabe an die kantonsrätliche Kommission verlangten wir:

«Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr.

in der Woche.» In der Sitzung des Kantonsrates vom 5. November 1918 forderte unser Präsident Hardmeier Wochenentschädigungen für die Vikare. Mit welchem Erfolge? § 14 des neuen Gesetzes bestimmt: «Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 90 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 110 Fr. per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.»

Unsere Eingabe verlangte: «Fallen Ferien oder Militärdienst in die Zeit eines Vikariates oder erkrankt ein Vikar während seines Schuldienstes, so erhält er die *ordentliche* Vikariatsentschädigung», — während der regierungsrätlichen Entwurf nur die Ferien und diese nur mit halbem Lohn entschädigen wollte. In der gleichen Kantonsratssitzung vom 5. November 1918 befürwortete unser Präsident, die *volle*, unbefristete Entschädigung während Krankheit und Ferien der Vikare auszurichten. — Es war der Kantonsrat, der mit 69 gegen 62 Stimmen an der Befristungsklausel festhielt, während der erste Teil des Antrages Hardmeier auf *volle* Entschädigung durchdrang. —

In Nr. 6 des «Pädag. Beob.» vom 16. März 1918 findet sich die Eingabe des Kantonavorstandes an den Erziehungsrat betreffend die Errichtung von Hilfsvikariaten. Die Eingabe hatte den Erfolg, dass ein bezüglicher Paragraph (§ 15) in den regierungsrätlichen Entwurf aufgenommen wurde. — Unsere Eingabe verlangte eine breitere Grundlage und schlug vor «.... kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hilfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach der Dauer dieses Dienstes.» — Den Erfolg weist der § 16 der endgültigen Fassung aus.

Sie schrieben unterm 4. November 1918: «Dass sich der Kantonavorstand für die Vikare verwendet hat, haben wir auch in unserer Einsendung nicht bestritten, sondern anerkannt.» — In zwei Artikeln (Nr. 16 und 17 des «Pädag. Beob.» 1918: «Die Vikare und der Kantonale Lehrerverein» und «Nochmals von den Vikaren») wurde vom Kantonavorstand dargelegt, in welcher Weise er die Interessen der Vikare vertreten hat. Heute haben Sie die grosse Arbeit unseres ehemaligen Vorstandsmitgliedes Emil Gassmann in dieser Sache «vergessen» und behaupten unbekümmert, der Kantonavorstand habe die Vikare mit schönen Worten vertröstet.

Das sind die Tatsachen.

Mit den umfangreichen Vorarbeiten, mit den Besprechungen im grösseren Kreis, mit der Eingabe, hatte der Kantonavorstand vorläufig seine Arbeit getan. Damit glaubte er, im Rahmen der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, dem § 1a der Statuten der Organisation, die er vertritt, nachgelebt zu haben. Ein Vergleich zwischen der regierungsrätlichen Vorlage und derjenigen der kantonsrätlichen Kommission beweist, dass die verwendeten Mittel, die Sie «Bitten» zu nennen belieben, ihre Wirkung getan haben. — Das letzte Wort stand beim Kantonsrate, in dem nur ein Mitglied des Kantonavorstandes sitzt. Wir mussten unsere Sache dem Verständnis der gesetzlichen Vertreter des Volkes und den hinter ihnen stehenden politischen Parteien anheimstellen.

Es liegt doch eine erhebliche Geringschätzung des Ansehens und des Einflusses der zürcherischen Lehrerschaft und ihrer Organisation darin, wenn Sie glauben, die Stelle im Jahresbericht beanstanden zu müssen, die den Erfolg zugunsten der Organisation bucht.

Wir «schämen» (wie Sie so geschmackvoll schreiben) uns nicht der Arbeit, die der Kantonavorstand geleistet hatte. Wir «schämen» uns aber auch nicht, das Errungene auf Rechnung der Geschlossenheit und des Einflusses der Organisation zu setzen, für die wir arbeiten.

Für den Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins,

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist.*